

Sigrid G. Köhler und Florian Schmidt

Erschienen in: Sigrid G. Köhler, Matthias Schaffrick (Hgg.): **Wie kommen die Rechte des Menschen in die Welt? Praktiken des Vermittelns und Aushandelns der Menschenrechte**, Heidelberg: Winter Verlag 2022, 65-99

Menschenrechte und ihre Medien. Zur Popularisierung der ‚Rechte des Menschen‘ in der Journalkommunikation des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts

[65] Recht auf Papier scheint am Ende des achtzehnten Jahrhunderts aus literarischer Perspektive einen eher zweifelhaften Ruf zu genießen. Novalis' Polemik vom „papierne[n] Kitt“, der „die Menschen zusammenkleistert“¹, steht geradezu sprichwörtlich dafür ein. Geleitet wird seine Polemik durch die zeitgenössisch im Kontext von Romantik, Klassik und Idealismus vielfach bemühte paulinische Dichotomie von Geist und Buchstabe, der zufolge die göttlichen Gesetze nicht durch Gesetzestafeln, sondern durch den lebendigen Geist vermittelt und erfahren werden müssen. Novalis wendet sich mit seiner Kritik gegen die von ihm diagnostizierte Vorherrschaft des Buchstabens und meint damit auch die Kodifikationen und Konstitutionen – zu nennen sind etwa das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* von 1794 und die amerikanischen und französischen Deklarationen und Konstitutionen seit 1776 –, da diese den Menschen nur rational ansprechen. Gemeinschaft und die Akzeptanz von Normen entstehen – etwas vereinfacht formuliert – aus romantischer Perspektive durch das Phantasma einer ‚unmittelbaren Kommunikation‘, das heißt mit Blick auf Novalis' Konzeption durch eine affizierende Kommunikation, die zeigt, was sie ist. Diese romantische politische Gemeinschaft bedarf nicht der Konstitutionen, sondern einer ‚poetischen Gesellschaftsform‘, und sie ist in der Konsequenz eine an ‚Präsenz‘ und ästhetischen Ausdruck gebundene, dann aber vor allem auch überschaubare, kleine Gemeinschaft. Novalis' Entwurf einer politischen Gemeinschaft ist im Detail sicherlich komplexer angelegt, eine explizite Reflexion des medialen Moments im engeren Sinne, das heißt der schrift- und druckgebundenen Kommunikation, gibt es in *Glauben und Liebe* allerdings nicht.²

¹ Novalis: *Glauben und Liebe*, in: Ders.: *Schriften. Zweiter Band: Das philosophische Werk I*, hg. von Richard Samuel in Zusammenarbeit mit Hans-Joachim Mähl und Gerhard Schulz, Darmstadt 1965, S. 485–498, hier S. 488 (Nr. 16).

² Vgl. Sigrid G. Köhler: „Sinn für Bund“. *Novalis' romantische Theorie des Vertrags*, in: *Bündnisse. Politische und intellektuelle Allianzen im Jahrhundert der Aufklärung*, hg. von Franz M. Eybl, Daniel Fulda, Johannes Süßmann, Wien u.a. 2019, S. 69–85 und Rüdiger Campe: *Is ‚the Political‘ a Romantic Concept? Novalis's Faith and Love or The King and Queen with Reference to Carl Schmitt*, in: *The Oxford Handbook of Carl Schmitt*, ed. by Jens Meierhenrich and Oliver Simons, Oxford 2015, S. 658–678.

Dagegen haben die Aufklärer aufgrund ihrer Sensibilität für die Globalität ihrer Welt längst das Potenzial und die Notwendigkeit mediengestützter Kommunikation erkannt und reflektiert. Prominent, wenn auch nur noch implizit, stützt sich Kant in seiner [66] Begründung der Aufklärung auf den Buchdruck, wenn er sein Plädoyer für den ‚öffentlichen Gebrauch der Vernunft‘ als ein Sprechen „durch Schriften zum eigentlichen Publikum, nämlich der Welt,“³ paraphrasiert. Für Herder wiederum ist „[e]ine Lobrede der Buchdruckerei zu halten“ längst „ein sehr unnötiges Werk“ geworden, denn der Buchdruck gab „beschriebenen Lumpen Flügel“, in „alle Welt [zu] fliegen“⁴. Die Bedeutung des Buchdrucks ist offensichtlich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu einem Gemeinplatz geworden.

Dass die Aufklärung wesentlich durch ein neues Mediensystem, nämlich durch die sich seit der Frühen Neuzeit stetig weiterentwickelnde Druckpublizistik, bedingt ist, kann inzwischen als Forschungstopos gelten.⁵ Zentrales Medium der aufklärerischen Kommunikation waren im 18. Jahrhundert neben den Zeitungen vor allem auch die Journale, um die es im Folgenden gehen soll und deren Herausgeber ihre Publikationsprojekte genau in dem Wissen um diese Bedeutung oftmals geradezu programmatisch begründen:⁶ Die Herausgeber der *Ephemeriden der Menschheit*, der zeitgenössisch wichtigsten physiokratischen Zeitschrift, geben zur Begründung ihres Publikationsprojektes als allererstes die Bedeutung der weltweiten Vernetzung für die Wissenschaften wie auch für den Wohlstand und die Sitten der Menschheit an, denn „die Glückseligkeit aller auf dieser Erde lebenden Menschen [macht] ein Ganzes aus“⁷. Bezeichnenderweise drucken die *Ephemeriden der Menschheit* gleich in einer ihrer ersten Ausgaben einen für die westliche Geschichte der Menschenrechte zentralen Gründungstexte in deutscher Übersetzung ab, nämlich die amerikanische Unabhängigkeitserklärung.⁸ Dass die Menschenrechte Teil des durch die Journalkommunikation ermöglichten Fortschritts der Menschheit sind, macht schon ihre vielfältige Präsenz in den Journalen deutlich: Neben dem Abdruck der Gründungstexte geben die Journale vor allem den politischen Debatten um das für und wider der Menschenrechte und den mit ihnen verbundenen staatsrechtlichen Konsequenzen

³ Immanuel Kant: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, in: *Berlinische Monatsschrift* 4 (1784), S. 481–494, hier S. 487.

⁴ Johann Gottfried Herder: *Briefe zur Beförderung der Humanität*, Frankfurt 1991, S. 528f. [hier: *Achte Sammlung*, 95. Brief: *Schrift und Buchdruck*]. Entsprechend bettet Herder seine Reflexionen weitsichtig in eine Warnung vor der durch den Buchdruck entstehenden ungefilterten Informationsflut ein.

⁵ Vgl. Holger Böning: *Ohne Zeitung keine Aufklärung*, in: *Presse und Geschichte. Leistungen und Perspektiven der historischen Presseforschung*. (= *Presse und Geschichte – Neue Beiträge*, Bd. 36), hg. von dems. und Astrid Blome, Bremen 2008, S. 141–178.

⁶ Vgl. Jürgen Wilke: *Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Köln u. a. 2000, S. 94–114.

⁷ [Anonym]: *Entwurf der Ephemeriden der Menschheit*, in: *Ephemeriden der Menschheit*, Bd. 1 (1776), S. 5–15, hier S. 5.

⁸ Abdruck unter dem Titel: *Englische Colonien in Amerika. Kundmachung ihrer Trennung von Engelland. Betrachtung über die Freiheit*, in: *Ephemeriden der Menschheit*, Stück 9, Bd. 1 (1776), S. 82–92.

Raum und damit Öffentlichkeit, und sie machen durch ihre Berichterstattung über menschliche Gräueltaten Menschenrechtsverletzungen publik. In einem einschlägigen Aufsatz von 1987 hat Hans-Erich Bödeker schon gezeigt, wie differenziert die Frage der Menschenrechte und insbesondere die Freiheitsrechte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts debattiert worden sind. Die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten [67] beginnt im deutschsprachigen Kontext demnach nicht erst mit dem jüngeren Naturrecht und sie beschränkt sich schon gar nicht auf einen akademischen Gelehrten Diskurs.⁹ Bemerkenswert ist die breite Verteilung der Menschenrechtsdebatte in der deutschsprachigen Journallandschaft. Vertreten sind bekannte und überregional rezipierte Journale wie die bereits genannten *Ephemeriden der Menschheit*, der *Teutsche Merkur*, die *Berlinische Monatsschrift*, das *Braunschweigische Journal*, die *Stats-Anzeigen*, aber auch eher regionale bis periphere Organe wie das *Hildesheimische Magazin*, die *Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichte* oder die *Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg*, um nur einige Titel zu nennen. Entsprechend reicht auch das Spektrum der beteiligten Autoren von bekannten Namen wie Archenholz, Iselin, Wekhrlin, Wieland, Campe, Trapp, Biester, Möser, Gentz bis zu einer Vielzahl von anonymen Beiträgern; und nicht zuletzt ist die umfassende Debatte verschiedener Rechte zu verzeichnen: Neben einem Schwerpunkt auf der Meinungs-, Gewissens- und Pressefreiheit geht es um das Recht auf Eigentum, auf Bildung bzw. Aufklärung, auf körperliche Unversehrtheit, auf politische Teilhabe und nicht zuletzt um Freiheit, Gleichheit und Würde. Die Menschenrechte werden zu einer zentralen Bezugsgröße bzw. Diskurskategorie für die Verhandlung von Rechtsthemen aller Art, auch von solchen, die sich aus heutiger Sicht nicht unmittelbar menschenrechtlich begründen lassen, so z.B. Schuld-, Lehens- und Erbrecht.

Dies wird im Folgenden anhand von drei historischen Beispielen ausgeführt, denen eine Auseinandersetzung in die postfundamentalistische Theoriebildung zu Menschenrechten vorangeht (Vismann, Lefort, Balibar, Foucault). Ziel ist es zu zeigen, dass es am Ende des achtzehnten Jahrhunderts schon eine spezifische Reflexion der Medialität der Menschenrechte gibt, die gemeinhin erst im zwanzigsten bzw. einundzwanzigsten Jahrhundert verortet wird. Die historischen Betrachtungen beginnen mit der Analyse eines Plakats, auf dem in Analogie zur zeitgenössischen Ikonographie die französische Erklärung der Menschenrechte in deutscher Übersetzung abgedruckt ist. Die daraus gezogenen Schlüsse werden anschließend anhand von zwei Fallbeispielen (*Braunschweigisches Journal*, *Historisch-politisches Magazin*) und mit

⁹ Vgl. Hans-Erich Bödeker: ‚Menschenrechte‘ im deutschen publizistischen Diskurs vor 1789, in: *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, hg. von Günter Birtsch, Göttingen 1987, S. 392–433.

Blick auf die Mediendebatte um die Menschenrechte im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert weiterentwickelt und ausdifferenziert.

Die Journalliteratur begreift sich im ausgehenden 18. Jahrhundert nicht nur als Reflexionsort der Menschenrechte, sondern schreibt das Entstehen der Menschenrechte ganz explizit der Journalkultur zu. Johann Wilhelm von Archenholz, einer der bedeutendsten deutschsprachigen Publizisten seiner Zeit, schreibt 1787 in der von ihm herausgegebenen *Litteratur- und Völkerkunde*:

Es war nicht Wohlthat oder Nachsicht der Fürsten, die diese Epoke erzeugte, wo gewisse Ideen von Menschen-rechten in den Herzen der Deutschen aufkeimten, und endlich solche Früchte trugen [...]. Die Epoke fängt mit der Entstehung der so beliebten [...] Journalllectüre an. Mit der Mode, deutsche Journale zu schreiben [...] bekam man nach und nach einige richtige Begriffe von Freyheit und unterdrückter Menschheit. Man machte schändliche Thatsachen bekannt, und ganz Deutschland erfuhr sie.¹⁰

[68] Die Menschenrechte stellen sich im achtzehnten Jahrhundert mit ihrer Forderung nach Freiheit und Gleichheit vor allem als politische Rechte dar, unter denen die Meinungs- und Redefreiheit der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung zufolge eines der ‚kostbarsten‘¹¹ ist. In einer von Jean Antoine Nicolas de Caritat de Condorcet 1793 vorgeschlagenen Neufassung der Erklärung der Menschenrechte, in Übersetzung im *Historisch-politischen Magazin* abgedruckt, wird die Bestimmung der Menschenrechte als naturrechtliche und bürgerliche explizit genau um diese politische Dimension erweitert, denn „der Endzweck aller Vereinigung der Menschen in Gesellschaften [ist] die Behauptung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte.“¹² Auch zeitgenössisch wird also das Wechselverhältnis von politischer Dimension und medialer Kommunikation der Menschenrechte, man könnte auch sagen, die mediale Bedingtheit der Menschenrechte, schon reflektiert.¹³ Am Beispiel einer in der *Berlinischen Monatsschrift* prominent geführten Kontroverse zwischen Justus Möser und Johann Erich Biester auf der einen Seite und dem Advokaten, Schriftsteller und Jakobiner Karl Gottlieb Daniel Clauer auf der anderen lässt sich exemplarisch, zeigen, wie die Debatte um die Menschenrechte den Raum des Politischen eröffnet, das heißt die Debatte um die Frage, wie die Einrichtung einer politischen Gemeinschaft zu denken sind. Gegen die konservative Position, welche die Existenz der Menschenrechte grundsätzlich in Frage stellt, argumentiert Clauer beinahe praxeologisch. Zwar

¹⁰ Johann Willhelm von Archenholz: *Etwas über bürgerliche Freyheit und Freystaaten*, in: *Neue Litteratur und Völkerkunde* 1 (1787), S. 263–276, S. 265–266.

¹¹ Vgl. *Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen*, in: *Les constitutions de la France depuis 1789*, hg. von Jacques Godechot, Paris 1970, S. 33–35.

¹² Vgl. Jean-Antoine-Nicolas de Caritat de Condorcet: *Project einer neuen Erklärung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen*, in: *Historisch-politisches Magazin*, Bd. 13, Teil 4 (1793), S. 301–306.

¹³ Vgl. dazu auch Bödeker: ‚Menschenrechte‘ im deutschen publizistischen Diskurs vor 1789, S. 414–423.

ist in seinen Ausführungen die naturrechtliche Begrifflichkeit präsent. Er bestimmt die Rechte des Menschen jedoch dezidiert in Abgrenzung zur „überspannten Büchertheorie des Naturrechts“¹⁴, nämlich als „das Recht [...], das jedes Mitglied der Gesellschaft [...] als Mensch von der ganzen Genossenschaft als von jedem einzelnen Glied *fordern* kann.“¹⁵ Er verortet den mit natürlichen Rechten versehenen Menschen also immer schon in einem gesellschaftlichen Zustand. Das Gebot, dem „Menschen Rechte an[zu]kleben“¹⁶ entspringt für Clauer sowohl der Vernunft als auch dem Gefühl, die sich beide aus der Erfahrung speisen. Der Raum der Menschenrechte, so formuliert er, ist gerade nicht der einer „ersten poetischen Unschuld oder des Paradieses“¹⁷; der Raum ‚vor dem Gesetz‘ wird vielmehr durch Sittlichkeit, vor allem aber, wie das ‚Fordern‘ nahelegt, durch Kommunikation bestimmt. Der Akt der Forderung impliziert dabei einen Aushandlungsprozess, den Clauer ganz konkret an historische Situationen rückgebunden wissen will bzw. aus diesen heraus motiviert. Der Französischen Revolution schreibt er vor diesem Hintergrund eine epochemachende Funktion zu. Da „der Umfang des Daseins eines solchen [69] Rechts [...] nie bestimmt worden“¹⁸ ist, kommt der französischen Konstitution, insofern sie auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gründet, genau die Funktion eines solchen bestimmenden Aktes zu.

Dass sich Clauer nicht nur emphatisch für die Konstitution, sondern auch für den Akt des ‚öffentlichen Niederschreibens‘¹⁹ begeistert, ist dann nur konsequent, allerdings immer mit dem Verweis auf dessen Vorläufigkeit, denn Gesetzgebungsprojekte können ‚unmöglich alle Begegnisse des Lebens voraussehen‘²⁰. In den durch das Gesetz *nicht* geregelten Fällen tritt ‚der bloße Mensch wieder hervor‘; und der Raum, in dem er spricht und der im Naturrecht der des Naturzustandes wäre, ist der, so Clauer, der ‚mit dem Namen ‚Recht der Menschheit‘“ belegt worden ist.²¹ Mit dieser praxeologischen Wende entanthropologisiert Clauer die Menschenrechte. Mehr noch, er schreibt ihnen genau die Dynamik ein, derer es bedarf, um den Raum des Politischen offen zu halten. Vor diesem Hintergrund erweist sich die freie Meinungsäußerung dann nicht nur als eines der kostbarsten Menschenrechte, sie rückt vielmehr als Recht der freien Rede an den Anfang des Politischen und eröffnet allererst den politischen Raum; sie wird aufgrund der medialen Bedingtheit der Menschenrechte zum Nukleus der

¹⁴ Karl von Clauer: *Auch etwas über das Recht der Menschheit*, in: *Berlinische Monatschrift* 16 (1790), S. 197–208, hier S. 198.

¹⁵ Ebd., S. 200.

¹⁶ Karl von Clauer: *Noch ein Beitrag über das Recht der Menschheit*, in: *Berlinische Monatschrift* (1790), S. 441–469, hier S. 445.

¹⁷ Clauer: *Auch etwas über das Recht der Menschheit*, S. 200.

¹⁸ Vgl. Clauer: *Noch ein Beitrag über das Recht der Menschheit*, S. 457.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 459.

²⁰ Ebd., S. 445.

²¹ Ebd., S. 444.

Menschenrechte. Aufklärung zu unterbinden, das heißt die dazu notwendige mediale und damit öffentliche Kommunikation zu zensieren, bedeutet dann, wie Kant in seiner „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung“ schon geschrieben hat, „die heiligen Rechte der Menschheit [zu] verletzen und mit Füßen [zu] treten“²².

Die Menschenrechte als politische Praxis: postfundamentalistische Perspektiven

Dass die Menschenrechte nicht wirkmächtig aus der Natur des Menschen begründet werden können, lässt sich wohl als einer der wesentlichen Befunde aus Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte festhalten. Ohne die Bedeutung von Arendts Kritik schmälern zu wollen, lässt sich eine anthropologische Begründung der Menschenrechte jedoch, wie gezeigt, nicht ohne Weiteres ins achtzehnte Jahrhundert rückprojizieren. Sie ist sicherlich Ausgangs- und Zielpunkt der naturrechtlichen Herleitung, sie lässt sich aber nur bedingt für die menschenrechtlichen Debatten insbesondere in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts verallgemeinern. In den Journaldebatten ist das naturrechtliche Argument am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zwar noch präsent, es bestimmt die Rede über die Menschenrechte aber längst nicht mehr zwingend.

Arendts Kritik richtet sich im weiteren Verlauf ihrer Argumentation dann vor allem auf die diskurs- und rechtsgeschichtlich so wirkmächtige enge Verwebung von Menschen- und Bürgerrecht, da diese im Kontext von Flucht und Staatenlosigkeit zur Wirkungslosigkeit der Menschenrechte führt.²³ Während Arendt in der Konsequenz als [70] wichtigstes Recht deshalb für ein Recht auf Rechte bzw. ein Recht auf Zugehörigkeit plädiert, gehen stärker differenztheoretisch und medientheoretisch geschulte Theoretiker*innen der politischen Theorie und der Rechtswissenschaft am Ende des zwanzigsten und zu Beginn des einundzwanzigsten Jahrhunderts aufbauend auf Arendts Kritik einen anderen Weg, einen Weg, der die Menschenrechte eher als Praxis beschreibt und daraus resultierend auf die politische Dimension der Menschenrechte verweist. Bezeichnenderweise schließen sie damit nicht nur systematisch an zentrale Punkte aus den Journaldebatten im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts an, sie nehmen auch ganz konkret Bezug auf Texte dieser Zeit, genauer gesagt auf die ‚Erklärungen‘ und allen voran auf die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.

²² Kant: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, S. 490.

²³ Vgl. Hannah Arendt: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München, Berlin ²⁰2017, S. 559–625.

Das Besondere der französischen Menschenrechtserklärung ist nach Cornelia Vismann ihre ‚doppelte Anlage‘. Metaphorisch gesprochen ist ‚hinter‘ der juristischen Textoberfläche, so Vismann, immer eine ungeschriebene, je schon Geltung beanspruchende Version der Menschenrechte präsent, die in der Deklaration mit aufgeschrieben wird, in einer Verfassung aber noch kodifiziert werden muss. In diesem Sinne ist die französische Menschenrechtserklärung ein „Intertext“, der „rückwirkend einen vorgeseztlichen Zustand“ der Menschenrechte und „für die Zukunft ihre Positivierung“ entwirft.²⁴ Die Menschenrechte gehen also in der Textform der Erklärung gerade nicht auf. Sie sind ein textliches Paradox, insofern sie Rechte erklären, für die es noch keinen Gesetzgeber gibt, kein Geltungsbereich definiert und keine durchsetzende Instanz benannt ist. Um diese Leerstellen zu füllen, bietet die Deklaration nur eine Instanz an: „Für all das ließe sich höchstens ‚der Mensch‘ einsetzen“²⁵. Die Schwäche dieser tautologischen Anlage – Ausgangspunkt und Bezugsinstanz der Menschenrechte ist immer nur der Mensch – ist jedoch zugleich ihre Stärke, denn gerade aus dieser Unbestimmtheit leitet sich Vismann zu Folge ihre Dynamik ab. Als Rechte vor dem Gesetz bzw. Rechte der Zukunft halten sie eine „Sphäre der Erklärung und des freien Sprechens“²⁶ offen, die auf das Ungenügen des geltenden Rechts verweisen kann und die diskursgeschichtlich betrachtet zu einer „Diskursform für Unrechtserfahrungen“²⁷ geworden ist. In diesem Sinn begreift Vismann die Menschenrechte als ein „Rederecht“, das dort einsetzt, „wo die Gesetze versagen“, und das deshalb genau genommen als eine „Redeform“ und „Praxis des Redens jenseits des Rechts“ bestimmt werden muss.²⁸ Gleiches gilt in dieser Logik aber auch für den Menschen, der als Mensch der Menschenrechte kein Rechtssubjekt ist, sondern – ähnlich wie schon Clauer knapp zweihundert Jahre früher beschrieben hat – „die Lücke im Gesetz“²⁹ ist und gerade deswegen unbestimmt bleiben muss.³⁰

[71] Vergleichbar argumentiert auch Etienne Balibar, der genauso wie Vismann die doppelte Anlage der französischen Menschenrechtserklärung zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen macht. Statt von einer Duplizierung der Aussagen geht er jedoch von einer

²⁴ Cornelia Vismann: *Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik [1998]*, in: *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, hg. von Christoph Menke und Francesca Raimondi, Berlin 2011, S. 161–185, hier S. 165.

²⁵ Ebd., S. 163.

²⁶ Ebd., S. 167.

²⁷ Ebd., S. 168.

²⁸ Ebd., S. 167f.

²⁹ Ebd., S. 171.

³⁰ Vgl. dazu auch Claude Lefort: *Politisches Denken im Angesicht der Menschenrechte*, in: *Trivium. Revue franco-allemande de sciences humaines et sociales – Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften* 3 (2009), S. 2–15, hier S. 11.

„doppelten Gleichsetzung“³¹ aus. Die erste nimmt ähnlich wie Vismann die in der Erklärung adressierte Relation von ‚Mensch‘ und ‚Bürger‘ auf. Indem Balibar die textlich etablierte Relation als Gleichsetzung liest, argumentiert er ebenfalls gegen eine naturrechtliche Interpretation der Menschenrechte, die ein Recht ‚vor‘ der Gesellschaft beziehungsweise das Naturrecht als eine ‚Art Fundament‘ entwirft. Vielmehr würden die Menschenrechte durch diese Gleichsetzung als Rechte identifizierbar, die jedem Mitglied einer politischen Gesellschaft zukommen müssen, das heißt für Balibar, sie werden durch die Gleichsetzung zu ‚politischen Rechten‘.³² In der Analyse der zweiten Gleichsetzung der Erklärung, nämlich der von Freiheit und Gleichheit, nimmt Balibar diese Perspektivierung wieder auf. Denn beide, Freiheit und Gleichheit, sind in gleicher Weise wie auch in ihrem Verhältnis zueinander unbestimmt, sie stehen aber, wie Balibars Neologismus der ‚Gleichfreiheit‘ zum Ausdruck bringen soll, in einer unbedingten Gleichzeitigkeit zueinander. Effekt dieser unbedingten und zugleich unbestimmten Gleichzeitigkeit ist, dass sie sich nie vollständig in eine konkrete politische Ordnung umsetzen lässt, sondern – genauso wie bei Clauer und Vismann – „auf unbestimmte Zeit offenbleiben“ muss.³³ Balibar buchstabiert mit der zweiten Gleichsetzung also nicht einfach den Nexus von Menschenrecht und demokratischer Staatsform nach, er bestimmt vielmehr das demokratische Moment einer politischen Ordnung neu, nicht im Sinne einer Staatsform, sondern als ein sich aus der ‚Politik der Menschenrechte‘ generierenden Dynamik und Praxis der Veränderung.³⁴

Gemeinsam ist Vismann und Balibar darüber hinaus, dass sie die Menschenrechte zwar vom Individuum aus denken, aber nicht individualistisch interpretieren. Genau dieser Punkt steht auch im Zentrum von Claude Leforts Konzeptualisierung einer Politik der Menschenrechte, in der er eine Gegenlektüre zur Marx’schen Kritik der Menschenrechte entwickelt. Die Menschenrechte bewirken gerade nicht die Atomisierung der bürgerlichen Gesellschaft in egoistische Interessenssubjekte, wie die Marx’sche Kritik nahelegt. Dies bedeutete nämlich die Menschenrechte einzig als Individualrechte zu interpretieren, die es dem Menschen ermöglichen, sich als vom Gemeinwesen getrennt zu betrachten.³⁵ Die Menschenrechte sind, so Leforts Argument, stattdessen die Bedingung für ‚transversale soziale Beziehungen‘. Sie

³¹ Étienne Balibar: *Die Proposition der Gleichfreiheit*, in: Ders., *Gleichfreiheit*, Frankfurt a.M. 2012, S. 72–120, hier S. 86.

³² Vgl. ebd., S. 89.

³³ Vgl. ebd., S. 93f.

³⁴ Vgl. dazu auch Étienne Balibar: *Demokratie und Meinungsfreiheit in Zeiten der Gewalt*, in: Ders.: *Freie Rede*, Zürich 2019, S. 13–44. Vergleichbar argumentiert Jacques Rancière in „*Who is the Subject of the Rights of Man?*“, in: *South Atlantic Quarterly* 103, 2/3 (2004). S. 297–310, der für Balibar entsprechend auch ein wichtiger Referenzautor ist.

³⁵ Lefort: *Politisches Denken im Angesicht der Menschenrechte*, S. 6.

stehen gegen die alte Standesgesellschaft, also gegen eine vertikal organisierte Gesellschaft, für die „Freiheit der Beziehungen“³⁶. Um sein Argument zu entwickeln, greift auch Lefort auf den Text der französischen Menschenrechtserklärung zurück, welche die Meinungsfreiheit als Recht der freien Meinungsäußerung in [72] Wort, Schrift und Druck beschreibt. Meinungsfreiheit, das ist dann eigentlich eine „Mitteilungsfreiheit“, so Lefort, denn das „anerkannte Recht zu sprechen, zu schreiben, zu drucken ist dasselbe Recht wie das zu hören, zu lesen, weiterzugeben.“³⁷ Meinungsfreiheit bedeutet demnach eine medial bedingte und ermöglichte „Zirkulation der Gedanken, Worte, Meinungen, Schriften“ und damit nicht den „Rückzug ins Private“, sondern das Herstellen von Öffentlichkeit, eines öffentlichen Kommunikationsraums, der nicht im (Macht-)Raum des Staates aufgeht.³⁸

Das oft diagnostizierte Paradox der Menschenrechte besteht also nicht nur in ihrer doppelten Anlage, dass sie die Rechte des Menschen und des Bürgers zugleich deklarieren, auch nicht nur in ihrer Gleichsetzung von Freiheit und Gleichheit, deren Relation sie unbestimmt offenhalten. Es zeigt sich auch von einer dritten Seite, die sich aus der unhintergehbaren Gleichzeitigkeit von Recht und Rede ergibt: Der Mensch der Menschenrechte ist das Wesen, „das seine Rechte ausspricht“. Oder anders formuliert, so Lefort, „der Gedanke der Rechte verbindet sich mit dem ihrer Erklärung. Recht ist, was der Mensch für Recht erklärt.“³⁹

Wie hier exemplarisch im Rekurs auf Cornelia Vismann, Etienne Balibar und Claude Lefort gezeigt, lässt sich das Paradox dann in eine Politik und Praxis der Menschenrechte umformulieren. Bei aller Emphase birgt diese Politik und Praxis der Menschenrechte immer auch ihre eigene Instabilität und Gefährdung, wie sich nicht zuletzt gegenwärtig angesichts von Fake News und rechtem Populismus zeigt. Reflektiert worden ist dies auch schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit Blick auf die Frage, ob und wenn ja welche Grenzen der Meinungsfreiheit sich benennen lassen, etwa wenn das öffentliche Wohl gefährdet ist oder der Souverän beleidigt wird. Die Menschenrechte als Praxis zu bestimmen, bringt es mit sich, dass sich diese Grenze nicht mehr fixieren lässt. Die Lösung, die am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zur Stabilisierung gefunden wird, findet sich in der wiederkehrenden Rede von der ‚Evidenz‘ der Menschenrechte bzw. von ihrer Übereinstimmung mit dem ‚Gefühl‘, und sie lässt sich entfalten, wenn man die Praxis der Menschenrechte als Parrhesie, das heißt als Praxis des Wahrsprechens konzeptualisiert.

³⁶ Ebd., S. 8.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd., S. 11.

Als Redefreiheit ist die Parrhesie Foucault zufolge Bedingung und Bedrohung der Demokratie, insofern sie als kritische Rede immer an der Grenze operiert, die den politischen Raum der Rede eröffnet und offenhält, die bestehende Ordnung aber auch in Frage stellt. Gleiches gilt für den Parrhesiasten, der sich durch seine freie Rede aussetzt.⁴⁰ Bedingung für das Gelingen der Parrhesie ist, wie Foucault in seinem Gang durch die griechische Antike herausgearbeitet hat, dass *logos* und *nomos* wie auch *logos* und *bios* aufeinander bezogen bleiben.⁴¹ Übersetzen ließe sich dies als Forderung, dass die Kritik der parrhesiastische Rede an der politischen Ordnung einerseits mit einer Vorstellung von Recht und Gesetz verbunden sein muss, die für ‚wahr‘ gehalten wird, und dass diese Wahrheit andererseits der Haltung und Lebensführung des Parrhesiasten entsprechen muss, sich also in diesen zeigt. Wahrsprechen wäre dann nicht nur ein [73] propositionaler Akt, in dem etwas ‚Wahres‘ gesagt wird, sondern immer auch ein Akt, in dem das Verhältnis des/der Sprechenden (und seiner/ihrer Lebensführung) zum Gesagten offenbar wird.

Die am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wiederkehrenden Reden von der Evidenz der Menschenrechte bzw. vom Gefühl für die Menschenrechte ließen sich vor diesem Hintergrund als Kurzformeln einer parrhesiastischen Rede begreifen, die gleichermaßen an *ethos* und Gefühl des sprechenden Subjekts zurückgebunden ist *und* einen normativen Rahmen für die kommende demokratische Ordnung proklamiert, indem sie die Evidenz der Menschenrechte behauptet und zugleich rhetorisch erzeugt.⁴² Bereits in den Journaldebatten des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts wird, wie im Folgenden detailliert zu zeigen ist, der Konnex von freier Rede, Evidenz und Gefühl mit dem von Medialisierung und Popularisierung der Menschenrechte enggeführt – und so die ‚Politik der Menschenrechte‘ nicht nur betrieben, sondern zugleich auch reflektiert.

Jenseits der Ursprungsfrage: Medientechnische und rhetorische Reflexionen

Die genannte Medienreflexion lässt sich paradigmatisch schon an der revolutionären politischen Ikonographie zeigen. Diese ersetzt in ihren Repräsentationslogiken, mit Kantorowicz gesprochen, den Körper des Königs durch den des Rechts. Genauer gesagt ist es das *geschriebene* Recht, das nun das auf Rechtsstaatlichkeit, Volkssouveränität und Menschenrecht gegründete Gemeinwesen repräsentiert. Paradigmatisch steht hierfür die

⁴⁰ Michel Foucault: *Diskurs und Wahrheit. Die Problematisierung der Parrhesia. 6 Vorlesungen, gehalten im Herbst 1983 an der Universität von Berkeley/Kalifornien*, Berlin 1996, bes. S. 74–90.

⁴¹ Ebd., bes. S. 103f.

⁴² Vgl. hierzu nochmals Balibar: *Demokratie und Meinungsfreiheit in Zeiten der Gewalt*, insbes. S. 39. Balibar parallelisiert dort freie Rede und Meinungsfreiheit und weist auf die medialen und institutionellen Voraussetzungen hin.

Darstellung von Jean-Jacques Le Barbier, die die *Déclaration* von 1789 in den Stein zweier Gesetzestafeln gemeißelt zeigt und ihre Verbreitung durch den Kupferstich von Louis Laurent gefunden hat (Abb. 1, S.74). Die Rechteerklärung wird so an die biblische Offenbarung und die mosaikalen Gesetzestafeln rückgebunden; zugleich begründet sie aber auch eine revolutionäre ikonographische Tradition,⁴³ die auch in den Journalen präsent ist.⁴⁴ [76] Ist schon diese bildpolitische Umstellung vom Körper des Königs auf den des geschriebenen Rechts im vorliegenden Zusammenhang bemerkenswert, so gilt dies umso mehr für die Adaption dieser Ikonographie in einer Übersetzung der *Déclaration* durch den Straßburger Andreas Meyer, die als Plakat verbreitet wurde (Abb. 2, S.75). Medienbedingt schwinden hier die allegorischen Ornamente. Die ‚biblische‘ Anordnung und Verteilung des Textes bleibt hingegen präsent, insofern die beiden Spalten des Plakats den Gesetzestafeln in der Radierung entsprechen. Die Rechte erscheinen nun aber nicht mehr in Stein gemeißelt, sondern auf Papier gedruckt. Ein entscheidendes Detail rückt dies in den Mittelpunkt: An prominenter Stelle inmitten des Titels ist eine Vignette mit einem Portrait von „Hans Guttenberg von Strasburg. Erfinder der Buchdrucker-Kunst“ eingesetzt. In welchem Verhältnis diese Abbildung zum Abdruck der Rechteerklärung steht, wird dort nicht reflektiert, sieht man einmal vom Publikationsort Straßburg ab. Der Zusammenhang zwischen Buchdruck und Menschenrechten ist offensichtlich in der zeitgenössischen Perspektive schon evident.

Tatsächlich kommentiert ein anonymes Rezensent 1791 in der von August Ludwig von Schlözer herausgegebenen Zeitschrift *Stats-Literatur* Meyers Plakat und zeichnet dabei genau die genannte Verschiebung von der Inskription in die Gesetzestafel zum Buchdruck nach: Die Franzosen hätten, heißt es, ihrer Konstitution die Menschenrechtserklärung als „Gesetztafel des neuen Bunds“⁴⁵ vorangestellt. In der Folge reflektiert der Rezensent dann aber vor allem mediale und medientechnische Aspekte. Meyer habe zu Recht „Patent-Format“ gewählt, so dass die Rechteerklärung als „Haus-Segen an oder doch neben die Stelle des bisher Haus-Segen genannten Unsinn geheftet“ und „andächtig abgelesen“ werden könne.⁴⁶ Mediales Format und

⁴³ Vgl. Rolf Reichardt: *Bildzeichen politischer Ordnung in Frankreich, 1789-1880*, in: *Politische Repräsentation und das Symbolische. Historische, politische und soziologische Perspektiven*, hg. von Paula Diehl und Felix Steilen, Wiesbaden 2016, S. 157–194 sowie Daniel Schulz: *Verfassungsbilder: Text und Körper in der Ikonographie des demokratischen Verfassungsstaats*, in: *Politische Ikonographie und Differenzrepräsentation* (= Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderb. 34), hg. von Sebastian Huhnholz und Eva Marlene Hausteiner, Baden-Baden 2018, S. 71–93.

⁴⁴ Vgl. dazu den Abschnitt unten: *Die Adressierung der Welt. Menschenrechte im Historisch-Politischen Magazin*.

⁴⁵ [Anonym]: *Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers*, in: *Teutsche Stats-Literatur* 2 (1791), S. 163–165, S. 164.

⁴⁶ Ebd., Das Patent-Format ist ein Format der öffentlichen Kommunikation oder auch der Popularisierung. Das *Allgemeine theoretischpractische Wörterbuch der Buchdruckerkunst* von Christian Gottlob Täubel erläutert: Patentformate werden „auf ausgebreitete ganze Bogen gedruckt, und dann so an öffentlichen Orten, wo viele Menschen sich gewöhnlich versammeln, [...] zum Lesen angeschlagen.“ (Bd. 2, Wien 1805, dort im unpaginierten Teil „Die Format-Lehre“ Kommentar zu Abb. I und II)

Popularisierung bedingen einander. Nicht zuletzt ist dem Rezensenten die Gutenberg-Vignette unmittelbar einleuchtend, denn ohne dessen „Erfindung könnte vorliegendes Dekret der Vernunft noch nicht zur Verkündung und Ausübung gebracht werden.“⁴⁷ Mit diesem Befund steht der Rezensent nicht allein. So erscheint im von Ernst Christian Trapp herausgegebenen *Schleswigschen Journal* 1792 ein „Konstitutionslied“ zur Feier der französischen Verfassung von 1791. Die Revolution wird hier zwar zunächst auf die Reformation zurückgeführt, zugleich wird aber die „Erfindung der Buchdruckerkunst“ angeführt, die dem „Gedanken“ erst „Dauer“ verleihen kann.⁴⁸ Das *Historisch-politische Magazin* bringt wiederum eine Rede des französischen Revolutionärs Anacharsis Clootz, gehalten am 09.09.1792 vor der Nationalversammlung, in der Gutenberg ebenfalls in Analogie zum christlichen Schöpfergott als Schöpfer von Sprache, Aufklärung und Revolution an den Anfang gesetzt wird. In der französischen Menschenrechtserklärung werden, so ist dort zu lesen, „ewige[] Grundsätze“ [77] ausgedrückt, welche die Menschen des „Erdballs“ nur vereinigen können, weil sie durch „typographisches Metall[]“ vermittelt werden.⁴⁹

Nimmt man, um zu Meyers Plakat zurückzukommen, den intertextuellen Bezug zur Darstellung von Le Barbier ernst, lässt sich diese Beobachtung vielleicht sogar noch radikaler formulieren. Gerade die Reduktion des Allegorischen lenkt den Blick auf die Gutenberg-Vignette, genauer gesagt auf ihre Position. Diese wird in Le Barbiers Darstellung, so die Subscriptio, durch das „œil suprême de la raison“ eingenommen. Der metaphorisch durch das Auge dargestellte sublime Ursprung der Rechte wird bei Meyer durch die von Gutenberg repräsentierte Kulturtechnik des Buchdrucks ersetzt, die in einem metonymischen Verhältnis zum abgedruckten Inhalt steht. Entscheidend ist also schon in der zeitgenössischen Perspektive nicht die Frage nach der religiösen und/oder rationalen Begründung der Menschenrechte, sondern die nach ihrer Medialisierung und Popularisierung. Der Fokus liegt nicht auf einer wie immer gearteten ontologischen Fundierung, sondern auf den Techniken und Praktiken, die die Existenz von Menschenrechten in und durch Kommunikation möglich machen.⁵⁰

⁴⁷ [Anonym]: *Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers*, S. 165.

⁴⁸ [Anonym]: *Konstitutionslied*, in: *Schleswigsches Journal*, Bd. 2 (1792), S. 127–128, hier S. 128.

⁴⁹ Anacharsis Clootz: *Rede, gehalten vor den Schranken der N.V. im Namen der Buchdrucker, von Anacharsis Clootz, Redner des menschlichen Geschlechts, am 9 September 1792*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 12/4 (1792), S. 337–344, hier S. 338–340.

⁵⁰ Damit erscheint auch die Forschungsdebatte um die säkulare oder religiöse Provenienz der Menschenrechte zumindest aus der Perspektive dieser zeitgenössischen Reflexion obsolet. Vgl. dazu die Ausführungen bei Hans Joas: *Die Sakralität der Person*, Berlin 2011, S. 23–62. Joas wendet sich von dieser Fragestellung gleichfalls ab und stellt Momente der Aushandlung und Kommunikation in ‚Sakralisierungsprozessen‘ in den Vordergrund, ohne allerdings den medialen Aspekt näher zu thematisieren (vgl. ebd., S. 253–260).

Dabei geht es aber nicht nur um die technischen Mittel dieser Kommunikation, sondern auch um die Darstellungs- und Textverfahren, auf denen die Popularisierung und Verbreitung beruht. Dazu zählen sicherlich die Abdrucke der Deklarationen bzw. später der französischen Verfassungsentwürfe in den deutschsprachigen Journalen.⁵¹ Die Rechte [78] werden dort in der Regel von Paratexten wie Einführungen und Fußnoten gerahmt und führen so eine juristisch-politische Doppelseiten, sind sie doch gleichzeitig Deklaration eines universalen Menschenrechts, positives Recht (in den französischen Verfassungen der 1790er Jahre) und durch Zitation und Kommentierung in den deutschsprachigen Journalen Teil eines politischen Kommunikationsprozesses – ganz im Sinne der oben diskutierten postfundamentalistischen Konzeptionen von Vismann, Balibar und Lefort. Die Popularisierung der Menschenrechte erfolgt in den Journalen aber nicht nur durch die Abdrucke und Übersetzungen, sondern durch Textsorten und -verfahren ganz unterschiedlicher Art. Immer aber geht es auch um Anschaulichkeit bzw. Evidenz. Dies deutet sich schon in Meyers Übersetzung der *Déclaration* an: Im einleitenden Passus finden sich diesbezüglich Formulierungen, die vom französischen Original abweichen. Die Rechte seien „in deutliches Licht zu setzen“ und „vor Augen“ zu stellen, heißt es im impliziten Anschluss an die amerikanische Rechteerklärung von 1776 („We hold these truths to be self-evident“).⁵² Dieser Anschluss folgt der von Rüdiger Campe für das 18. Jahrhundert konstatierten „Verdopplung der Evidenz“⁵³ in die auf einander bezogenen Aspekte epistemischer ‚Gewissheit‘ und rhetorischer *evidentia*, also Verfahren der Verlebendigung und Detaillierung.

⁵¹ Menschenrechtliche Kodifikationen wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, die Toleranzedikte von Virginia aus den 80er Jahren und dann die französische *Déclaration* in ihren verschiedenen Versionen von 1789, '91 und '93 werden in den Journalen abgedruckt. Vgl. etwa: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Continental Congress: *Englische Colonien in Amerika*, S. 82–92.; [Anonym]: *Neue Acte in Virginien, die Religionsfreyheit betreffend. Kein Beytrag zur Toleranzgeschichte, sondern etwas mehr*, in: *Neue Litteratur und Völkerkunde*, Bd. 1 (1787), S. 85–89; F.L. Brunn: *Akte, wegen Festsetzung der Religionsfreyheit, wie selbige in der Versammlung in Virginien zu Anfang des Jahres 1786 zu Stande gekommen ist*, in: *Berlinisches Journal für Aufklärung*, Bd. 2 (1789), S. 173–179; Jean-Antoine-Nicolas de Caritat de Condorcet: *Project einer neuen Erklärung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen*; Nationalkonvent Frankreich: *Erklärung der Rechte des Menschen*, in: *Historisch-politisches Magazin, nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 13 (1793), S. 521–525; [Anonym]: *Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers*, S. 163–165; Nationalversammlung Frankreich: *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, in: *Stats-Anzeigen*, Bd. 16 (1791), S. 85–89; Jean-Antoine-Nicolas de Caritat de Condorcet: *Projekt der neuen Konstitution der Französischen Republik*, in: *Deutsches Magazin*, Bd. 5 (1793), S. 618–716; [Anonym]: *Neue französische Constitution, dekretirt am Montage den 24. Jun. 1793*, in: *Deutsches Magazin*, Bd. 6 (1793), S. 1265–1293. Vgl. genauer die späteren Ausführungen zum *Historisch-politischen Magazin*.

⁵² Vereinigte Staaten von Amerika: *The Declaration of Independence, July 4, 1776*, in: *Documents of American History*, ed. by Henry Steele Commager, New York 1948, p. 100–102, p. 100.

⁵³ Rüdiger Campe: *Epoche der Evidenz. Knoten in einem terminologischen Netzwerk zwischen Descartes und Kant*, in: *Intellektuelle Anschauung. Figurationen von Evidenz zwischen Kunst und Wissen*, hg. von Sibylle Peters und Martin Jörg Schäfer, Bielefeld 2006, S. 25–43, S. 28.

Der Knoten zwischen diesen beiden Dimensionen bestimmt auch die Menschenrechtsdebatte in den Journalen: Die normative und epistemische Evidenz der Menschenrechte wird in der medialen Kommunikation durch rhetorische Evidenz hergestellt und perpetuiert. Letztere ist, wie noch genauer zu zeigen sein wird, ein Verfahren, das gerade das journalistische Schreiben über die Menschenrechte auszeichnet, nicht zuletzt weil es einer populären ‚Journalpoetik‘⁵⁴ – und eben nicht einer gelehrten naturrechtlichen Argumentation – entspricht.⁵⁵ Das zeigen Johann Wilhelm von Archenholz’ ‚Gedanken über die Journallectüre‘, 1788 in der *Neuen Litteratur und Völkerkunde* erschienen. Archenholz unterscheidet gelehrte Journale, die sich an ein Fachpublikum richten, von solchen, [79] die „von allen Volksclassen gelesen werden“⁵⁶. In den letzteren müsse, heißt es weiter, „Interesse für den großen Haufen der Leser [...] das Motto der Journalisten seyn.“⁵⁷ Archenholz denkt dann über geeignete Schreibweisen nach. Um eine rein rationale Wissensvermittlung kann es nicht gehen, sondern vielmehr um anschauliches Schreiben, um eine ‚gemischte‘ Adressierung von Verstand, Einbildungskraft und vor allem Gefühl, weil, so Archenholz, „das Empfinden so leicht ist“⁵⁸. Diese ‚gemischte‘ Adressierung der Vermögen hat das durchaus auch marktstrategische Ziel, das Interesse der Leserschaft zu wecken und zu erhalten. Sie ist aber auch im moraldidaktischen Erbe der Aufklärung begründet, die immer schon – gerade in moralischen Fragen – auf intuitive bzw. anschauende Erkenntnis, mithin die ‚unteren‘ Vermögen gesetzt und über entsprechende Text- und Darstellungsverfahren nachgedacht hatte.⁵⁹ Um 1800 schließlich wird Evidenz explizit zum Charakteristikum populären Schreibens erklärt, so in Johann Christoph Greilings *Theorie der Popularität* von 1805, in der ‚Popularität‘ als „versinnlichende, anschauliche Denk- und Darstellungsart höherer Vernunftwahrheiten für den gesunden Menschenverstand“ definiert wird.⁶⁰ Dass Evidenz und Gefühl also auch im Kontext der Popularisierung der

⁵⁴ Vgl. zu diesem Begriff Astrid Dröse und Jörg Robert: *Journalpoetik. Kleists Erdbeben in Cottas Morgenblatt*, in: *Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft* 63 (2019), S. 197–216. Astrid Dröse und Jörg Robert nehmen ähnlich wie es hier geschieht den Konnex von Publikationskontext und Textverfahren, von „Medienstruktur“ und „Werkpoetik“ (S. 203) in den Blick und zeigen am Beispiel Kleists, wie Autor*innen um 1800 mediensensibel schreiben, in welchem Maß also die implizite mediale Formierung für literarische Texte um 1800 konstitutiv ist. Die vorliegenden Überlegungen schließen dort an, fragen dann aber nach der Wechselwirkung von Medien und Redeformen bzw. rhetorischen Strukturen, nach dem sich daraus ergebenden Zusammenhang von medialem Dispositiv und Wissensformation und schließlich nach den Konsequenzen für die zeitgenössischen politischen Debatten.

⁵⁵ Vgl. dazu auch schon Bödeker: ‚Menschenrechte‘ im deutschen publizistischen Diskurs vor 1789, S. 398.

⁵⁶ Johann Wilhelm von Archenholtz: *Gedanken über die Journallectüre*, in: *Neue Litteratur und Völkerkunde*, H. 7 (1788), S. 3–9, S. 4.

⁵⁷ Ebd., S. 5.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. dazu etwa die Exempeltheorie in Christian Wolff: *Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit* [= Deutsche Ethik, 1720], Nachdr. d. Ausgabe Halle 1733, m. einer Einleitung v. Hans Werner Arndt, Hildesheim, New York 1976, S. 100.

⁶⁰ Johann Christoph Greiling: *Theorie der Popularität*, Magdeburg 1805, S. 46, §19; Vgl. zum Konzept der Popularität im achtzehnten Jahrhundert Niels Penke und Matthias Schaffrick: *Populäre Kulturen zur Einführung*,

Menschenrechte wiederkehren, ist insofern nicht überraschend. Neu ist aber: Textverfahren, Redeformen und Medientechniken sind nicht mehr nur Einkleidungen einer von ihnen unabhängig bestehenden Wahrheit, sondern werden schon von den Zeitgenossen als intrinsischer Teil des Konzepts ‚Menschenrecht‘ verstanden. Die Rede über die Menschenrechte in den Journalen wird also, um kurz zu bilanzieren, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts über vier sich wechselseitig bedingende Dimensionen bestimmt: ihre fundamentale Bedeutung für die Vergesellschaftung des Menschen, ihre mediale Bedingtheit, ihre Evidenz und den Imperativ ihrer Popularisierung und Verbreitung. [80]

Risiken und Verfahren der freien Rede: Die Menschenrechte im Braunschweigischen Journal

Die Geschichte des *Braunschweigischen Journals philosophischen, philologischen und pädagogischen Inhalts* ist ein realhistorisches Paradebeispiel für den intrinsischen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und freier Kommunikation. Sie zeigt aber auch das Risiko, das die Publizisten mit der freien Rede von den Menschenrechten am Ende des achtzehnten Jahrhunderts eingingen. Das *Braunschweigische Journal* war ursprünglich nicht politisch ausgerichtet. Es wurde zwischen 1788 und 1791 von den Reformpädagogen Ernst Christian Trapp, Joachim Heinrich Campe, Johann Stuve und Konrad Heusinger in Braunschweig herausgegeben, wechselte 1792 Titel, Herausgeber und Erscheinungsort und erschien unter der Ägide August von Hennings als *Schleswigsches Journal* auf dänischem Staatsgebiet, zunächst in Altona, dann in Flensburg, allerdings nur noch in zwei Jahrgängen. Die Verlegung des Erscheinungsortes ist dabei seiner fortschreitenden Politisierung geschuldet, die liberalere Publikationsbedingungen nötig machte.⁶¹ Diese Politisierung beginnt schon im ersten Jahrgang. Sie entzündet sich am Preußischen Religionsedikt vom 09.07.1788, mit dem der Staat in genaueklärerischer Absicht in die Religionsfreiheit eingriff. Die öffentliche

Hamburg 2018, S. 23–68, zu Greiling S. 55–58; Vgl. auch Guido Bee: *Popularität und Volksaufklärung um 1800*, in: *Volksaufklärung. Eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, hg. von Holger Böning, Hanno Schmitt, Reinhart Siegert, Bremen 2007, S. 347–359. Sowie Dietmar Till: *Kommunikation der Aufklärung. Über Popularphilosophie und Rhetorik*, in: *Die Sachen der Aufklärung. Beiträge zur DGEJ-Jahrestagung 2010 in Halle a. d. Saale (= Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 34)*, hg. von Frauke Berndt und Daniel Fulda, Hamburg 2012, S. 97–111.

⁶¹ Vgl. die genaue Darstellung der Erscheinungsgeschichte in Peter Albrecht: *Braunschweigisches Journal*, in: *Deutsche Presse. Biobibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*, hg. von Holger Böning, Braunschweig, Bd. 3.1 (Presse der Regionen Braunschweig/Wolfenbüttel, Hildesheim, Goslar, hg. von Britta Berg und dems.), Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, Sp. 230–239. Sowie Holger Böning und Emmy Moepps: *Schleswigsches ehemals Braunschweigisches Journal*, in: *Deutsche Presse. Biobibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*, hg. von Holger Böning, Bd. 2, Altona u.a. 1997, Sp. 267–280. Vgl. auch die detaillierte Studie von Christophe Losfeld: *Philanthropisme, Libéralisme et Révolution. Le ‚Braunschweigisches Journal‘ et le ‚Schleswigsches Journal‘ (1788-1793)*, Tübingen 2002.

Debatte um das Edikt wird aufmerksam verfolgt, mit der eindeutigen Haltung, der staatliche Zugriff auf die religiöse Lehrfreiheit sei ein „verwerflicher Eingriff in die Rechte der Menschheit“⁶². Große Teile der Jahrgänge 1789 und 1790 werden durch Campes „Briefe aus Paris“ gefüllt, die vom „Sieg der Menschenrechte über die unnatürlichen Anmaaßungen des Despotismus“⁶³ berichten und zugleich, wie noch zu zeigen sein wird, Textverfahren und mediale Bedingungen der Menschenrechte reflektieren. Der Jahrgang 1791 enthält nicht nur eine Abhandlung „Über die Rechte der Menschheit“, sondern auch pointierte Stellungnahmen zu Meinungs- und Pressefreiheit, dem, wie es in Anlehnung an die Formulierung in der *Déclaration* heißt, „kostbaren“ und „höchstwichtige[n] Menschenrecht“.⁶⁴ Diesem widmet das Journal eine stehende Rubrik „Censur-Unfug“, in der anderswo verbotene Schriften abgedruckt werden. Vor allem von Seiten des Reichs und Preußens stieg aber der Druck auf das Journal, dem [81] man sich durch die Verlegung des Publikationsortes nach Altona und die Umbenennung in *Schleswigisches Journal* zu entziehen versuchte.⁶⁵ Trotzdem musste vor allem der Verleger Campe, um seine Zensurfreiheit zu behalten, sich formell von der Nachfolgezeitschrift lossagen und künftiges „Wohlverhalten“ in Sachen politischer Publizistik versprechen.⁶⁶ Die prorevolutionäre Haltung bestimmt auch die beiden Jahrgänge des *Schleswischen Journals*, die sich dezidiert gegen die konservative Revolutionskritik wenden. Die Radikalisierung der Revolution und die Hinrichtung Ludwigs XVI. werden zwar verurteilt, nicht aber die normativen Prinzipien der Revolution. So wird beispielsweise noch 1793 ein „Hymnus der Freiheit (mit Noten)“ abgedruckt, der auf die Melodie der Marseillaise zu singen ist. Auch für Altonaer und Flensburger Verhältnisse war das Journal aber offenbar zu radikal.

⁶² Ernst Christian Trapp: *Fortgesetzte Anzeige und Beurtheilung einiger durch das preußische Religions-Edict vom 9 Jul. 1788 veranlaßten Schriften* [Rezension zu: Hufeland, G.: *Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, und über solchen zu halten*. Jena: Cuno 1788], in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1789), S. 46–72, S. 48.

⁶³ Joachim Heinrich Campe: *Vierter Brief aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 425–461, S. 425.

⁶⁴ Beide Zitate aus: [Anonym]: *Censur-Unfug*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1791), S. 459–478, S. 460.

⁶⁵ Altona lag auf dänischem Gebiet, auf dem schon seit 1770 uneingeschränkte Pressefreiheit herrschte. Vgl. Jürgen Wilke: *Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechte im Deutschland des späten 18. Jahrhunderts*, in: *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution*, hg. von Otto Dann und Diethelm Klippel, Hamburg 1995, S. 121–139, S. 121.

⁶⁶ Vgl. Hanno Schmitt: *Pressefreiheit, Zensur und Wohlverhalten. Die Braunschweigische Schulbuchhandlung zur Zeit der französischen Revolution. Mit der Edierung einer „ehrfurchtsvollen Erklärung“ Joachim Heinrich Campes*, in: *Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit. Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des 18. Jahrhunderts*, hg. von Holger Böning, München u.a. 1992, S. 341–368, sowie Angela Klein: *Campe und die Zensur im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel*, in: *Visionäre Lebensklugheit. Joachim Heinrich Campe in seiner Zeit (1746-1818)*, hg. von Hanno Schmitt, Wiesbaden 1996, S. 113–126. Die Protokolle der Verhandlungen und weitere Quellen sind ausführlich dokumentiert in Selma Stern: *Ein Kampf um die Pressfreiheit in Braunschweig zur Zeit der französischen Revolution*, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 14 (1915/16), S. 18–76.

Es wurde zwar nicht direkt verboten, stellte aber aufgrund des politischen Drucks 1793 sein Erscheinen ein.⁶⁷

Bemerkenswert ist neben dieser Entwicklung, dass die journalistischen Texte die Notwendigkeit der Popularisierung und Verbreitung der Menschenrechte ebenso reflektieren wie die dazugehörigen Textverfahren und die medialen und politischen Bedingungen. Dies zeigen etwa Campes „Briefe aus Paris“.⁶⁸ In der Vorrede betont Campe die „heilige Pflicht“ des zeitgenössischen Schriftstellers, „für die Rechte der Menschheit am nachdrücklichsten zu schreiben“⁶⁹. ‚Nachdruck‘ ist eine Kategorie der Aufklärungsästhetik, die Johann Georg Sulzer zufolge künstlerischen Verfahren dann zugeschrieben wird, „wenn sie eine vorzügliche Kraft haben den Geist oder das Herz lebhaft anzugreifen“⁷⁰. Für Campe zeichnet sich ‚nachdrückliches‘ Schreiben durch „Wärme“ [82] und „Freimüthigkeit“ aus.⁷¹ Es geht beim Schreiben des Revolutionsbeobachters Campe um ein Schreiben aus dem unmittelbaren Gefühl, dem „kreisenden Wirbel meiner Vorstellungen und Empfindungen“⁷² heraus, deren Wahrheit ‚freimütig‘ ausgesprochen wird. Es handelt sich also zugleich um ein ‚Wahrsprechen‘, um eine Parrhesie, die das Risiko der affirmativen, geradezu enthusiastischen Darstellung der Revolution nicht scheut. Campes Texte ringen dabei mit einem Darstellungsproblem, wie nämlich das Ungeheure und noch nie Dagewesene des Ereignisses adäquat dokumentiert und vermittelt werden könne.⁷³ Seine journalistische Berichterstattung greift – und dies ist in den Journalen auch in anderen Zusammenhängen ein gängiges Verfahren – zu einem Gestus des ‚Zeigens‘, auf ‚evidentielle‘ Verfahren, indem er nämlich die revolutionären Vorgänge entweder als theatrale Szenen oder als Gemälde erzählt und dies auch reflektiert. Die „große[] Schaubühne zu Paris“⁷⁴, „dies Herz- und Sinn-erhebende Schauspiel“⁷⁵, soll der Leserschaft in lebhaften Darstellungen zur Anschauung gebracht und diese in die Lage versetzt werden, sich

⁶⁷ Vgl. Böning und Moepps: *Schleswigsches ehemals Braunschweiges Journal*, Sp. 279.

⁶⁸ Vgl. aus der Forschung Heinz Brüggemann: „Aber schickt keinen Poeten nach London“. *Großstadt und literarische Wahrnehmung im 18. Und 19. Jahrhundert. Texte und Interpretationen*, Reinbek b. Hamb. 1985, S. 72–89. Und Jörn Garber und Joachim Heinrich: *Campes Reisen in die „Hauptstadt der Menschheit“ (1789/1802)*, in: *Visionäre Lebensklugheit. Joachim Heinrich Campe in seiner Zeit (1746-1818)*, hg. von Hanno Schmitt, Wiesbaden 1996, S. 225–246.

⁶⁹ Joachim Heinrich Campe: *Vorrede zu den Briefen aus Paris, zur Zeit der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweiges Journal*, Bd. 1 (1790), S. 65–71, S. 70.

⁷⁰ Johann Georg Sulzer: *Nachdruck*, in: Ders.: *Allgemeine Theorie der Schönen Künste*, Bd. 2, Leipzig 1774, S. 800–801, S. 800.

⁷¹ Joachim Heinrich Campe: *Nachschrift zu obigen Briefen aus Paris*, in: *Braunschweiges Journal*, Bd. 3 (1789), S. 502–504, S. 502.

⁷² Joachim Heinrich Campe: *Briefe aus Paris, während der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweiges Journal*, Bd. 3 (1789), S. 227–254, S. 230.

⁷³ Vgl. Garber und Heinrich: *Campes Reisen in die „Hauptstadt der Menschheit“ (1789/1802)*, S. 225–226.

⁷⁴ Campe: *Briefe aus Paris, während der Revolution geschrieben*, S. 237.

⁷⁵ Ebd., S. 242.

die geschilderten „Auftritte“⁷⁶ „ein wenig auszumahlen und gleichsam als Zuschauer zu denken“⁷⁷. Campe führt so einerseits als Erzähler von Szene zu Szene, bleibt aber auch die detaillierte Beschreibung von Orten wie der Bastille nicht schuldig, „deren Anblick hinreichen wird, Sie mit Grausen und Entsetzen zu erfüllen.“⁷⁸ Rhetorisch gesprochen bedienen sich seine Schilderungen der *evidentia* also sowohl im Sinne von *energeia* (Lebhaftigkeit) als auch von *enargeia* (Detaillierung).

Journalistisches Schreiben, das sich durch Parrhesie, Evidenz und die Adressierung des Gefühls auszeichnet, bedarf eines freien Kommunikationsraums. Von daher nimmt es nicht wunder, dass der „Denk- Glaubens und Preßfreiheit“⁷⁹ nicht nur bei Campe, sondern im *Braunschweigischen/Schleswigschen Journal* insgesamt ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird.⁸⁰ In „Censur-Unfug“ wird die Meinungsfreiheit sogar anthropologisiert, das heißt [83] als zum Menschsein zugehörig gedacht, nämlich als „das Recht als ein vernünftiges Wesen zu existieren, d. i. *laut denken* zu dürfen“⁸¹. In Campes „Briefen aus Paris“ spielen entsprechend öffentliche und freie Kommunikationsräume in seiner Analyse der Französischen Revolution und der Menschenrechte eine herausragende Rolle. Zu den entscheidenden Faktoren gehören dabei die aufklärerische Kommunikation in Klubs und Sozietäten, an öffentlichen Orten wie dem Palais royal,⁸² vor allem aber, dass die Vorstellungen von Rechtsgleichheit und Menschenrechten „in tausend fliegenden Blättern und Broschüren ventilirt“ werden, „welche die Nation begierig verschlang“⁸³. Eine längere Reflexion über die Rolle öffentlicher Affichen und Bekanntmachungen kulminiert im zweiten Brief schließlich in einem „Schauspiel“, das eine öffentliche Leseszene zeigt:

⁷⁶ Joachim Heinrich Campe: *Dritter Brief aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 385–425, S. 418 u.ö.

⁷⁷ Joachim Heinrich Campe: *Zweiter Brief aus Paris, während der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 257–319, S. 275. Mit der Rede von den Gemälden verweist Campe auf Merciers *Tableaux de Paris*, die im Text implizit als Referenzpunkt für das Textverfahren genannt werden (Vierter Brief, S. 429). Tableau bzw. Gemälde sind weiterhin dramenästhetische Verfahren des achtzehnten Jahrhunderts, deren Zusammenhang mit den journalistischen Schreibverfahren genauer zu beschreiben wäre, insbesondere mit Blick auf politische Theaterstücke.

⁷⁸ Campe: *Zweiter Brief aus Paris, während der Revolution geschrieben*, S. 289.

⁷⁹ Campe: *Vierter Brief aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben*, S. 435.

⁸⁰ Die Meinungs- und Pressefreiheit wurde im deutschen Sprachraum schon vor der französischen Revolution theoretisiert. Vgl. Wilke: *Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechte im Deutschland des späten achtzehnten Jahrhunderts*; zu den Schriften: Johannes Kern: *Briefe über die Denk- Glaubens Red- und Preßfreiheit*, Ulm 1786 und [C. F. Bahrdr]: *Ueber Preßfreyheit und deren Gränzen. Zur Beherrigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller*, Züllichau 1787. Vgl. auch Bödeker: ‚*Menschenrechte*‘ im deutschen publizistischen Diskurs vor 1789, S. 414–423.

⁸¹ Vgl. [Anonym]: *Censur-Unfug*, S. 461. Vgl. analog den von August Hennings verfassten programmatischen Artikel: *Denk- und Schreibfreiheit als eine Einleitung zum Schleswigschen Journal*, in: *Schleswigsches Journal*, Bd. 1 (1793), S. 4–19.

⁸² Vgl. Joachim Heinrich Campe: *Achter Brief*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1790), S. 211–238, S. 429. Vgl. zu Campes Verklärung des Palais royal Brüggemann: „Aber schickt keinen Poeten nach London!“, S. 80–87.

⁸³ Campe: *Vierter Brief aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben*, S. 429.

Mit Erstaunen bemerkte ich vor einigen Tagen, daß die Broschüre, welche ein solcher Straßenclub von Wasserträgern, Savoyarden und anderem Pariser Pöbel, sich vorlesen ließ, einer von den Entwürfen der *Déclaration des droits des Hommes* war, welche einige Mitglieder der Nationalversammlung in Vorschlag gebracht hatten und drucken ließen, bevor die Versammlung darüber zu Rathe gegangen war und entschieden hatte. Lastträger sich mit den Rechten der Menschheit unterhalten zu sehn; welch ein Schauspiel!⁸⁴

Der vom Erzähler als ‚Szene‘ wahrgenommene und vermittelte Vorgang verdeutlicht einmal mehr die eminente Bedeutung der Druckmedien für die Entstehung der Menschenrechte. Sie zeigt aber nicht nur die Medienbedingtheit der Menschenrechte, sondern vor allem auch den öffentlichen Kommunikationsvorgang selbst, der die Menschenrechte als politische Praxis zu sehen gibt.

Der ‚Pariser Pöbel‘ genießt hier und auch sonst in den ‚Briefen‘ Campes Sympathie. Dies deckt sich mit der Haltung des Journals, gesellschaftliche Veränderung müsse von unten kommen, dementsprechend aber durch Bildung und Erziehung und nicht zuletzt durch die Popularisierung der Menschenrechte vorangetrieben werden. Dies prägt auch den 1791 anonym⁸⁵ erschienenen Aufsatz ‚Über die Rechte der Menschheit‘, und zwar sowohl auf der inhaltlichen Ebene als auch auf der der argumentativen Verfahren. Der Text beginnt mit einer Setzung: ‚Es gibt in der ganzen menschlichen Erkenntniß keinen höheren, unbedingteren und heiligeren Grundsatz, als den, der die Rechte des Menschen als Mensch festsetzt.‘⁸⁶ Diese Position deckt sich mit der des ‚jüngeren‘ Naturrechts seit [84] den 1780er Jahren.⁸⁷ Nach dessen Diskursregeln wären nun eine Ausführung, Begründung und ggf. transzendente Verankerung dieser Setzung sowie die deduktive Entwicklung eines Normensystems zu erwarten. Dies bleibt aber aus. Genau besehen schließt der Aufsatz auch gar nicht an die vernunftrechtliche Tradition des Naturrechts an, denn zur Herleitung der Menschenrechte als Grundsatz des Naturrechts wird nicht auf die Vernunft, sondern auf ein präreflexives Gefühl rekurriert: ‚[D]er mächtige Naturtrieb der Sympathie, oder des Mitgefühls lehrt und zwingt den Menschen, noch vor dem Erwachen seiner Vernunft einem so heiligen Naturgesetze gemäß zu handeln.‘⁸⁸ Dieser Rekurs auf das Gefühl als Grund des Naturrechts und der Menschenrechte ist am Ende des achtzehnten Jahrhunderts keine neue Denkfigur. Sie lässt sich bis ins ‚ältere‘ Naturrecht zurückverfolgen. Der Konnex von Recht und Gefühl findet sich schon bei Samuel Pufendorf, und dann vor allem in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bei Autoren wie

⁸⁴ Campe: *Zweiter Brief aus Paris, während der Revolution geschrieben*, S. 279.

⁸⁵ In Christoph Losfelds Aufstellung firmiert als Autor Mitherausgeber Stuve; im Journal selbst bleibt der Autor allerdings ungenannt. Vgl. Losfeld: *Philanthropisme, Libéralisme et Révolution*, S. 447.

⁸⁶ [Anonym]: *Über die Rechte der Menschheit*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1791), S. 402–420, S. 420.

⁸⁷ Vgl. Diethelm Klippel: *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976.

⁸⁸ [Anonym]: *Über die Rechte der Menschheit*, S. 402.

Johann Jacob Schmauß, Johann Christian Claproth oder Johann Heinrich Gottlob von Justi.⁸⁹ Gleichwohl ist das Textverfahren im popularisierenden journalistischen Aufsatz ein anderes als in den gelehrten naturrechtlichen Abhandlungen. Der Verfasser führt den Beweis seiner Thesen nämlich in der Folge einzig durch rhetorische Fragen, die der Leserschaft die *Verletzung* des aufgestellten Grundsatzes, etwa durch die „Greuel der Sklaverei, der Unumschränktheit und des Gewissenszwangs“⁹⁰, vor Augen führen, um schließlich, der Rhetorik der Deklarationen folgend, die Evidenz der Menschenrechte zu behaupten: Es „erhellet von selbst“ und es ist „augenscheinlich gewiß, daß es [...] wirklich natürliche Rechte des Menschen gibt“.⁹¹

Der Aufbau des Arguments ist kein Einzelfall, sondern folgt einer Topik der journalistischen Menschenrechts-„Begründung“ wie ein schon 1783 in den *Ephemeriden der Menschheit* erschienener anonymer Beitrag mit dem Titel „Schreiben über das natürliche Menschen- oder Naturrecht“ zeigt. Der Beitrag gibt sich als Antwort auf die Frage, „ob es in der Natur ein ursprüngliches Gesetz gibt, aus dem sich mit Evidenz [85] eine allgemeine Legislation herleiten ließe“⁹², und zirkuliert in seinen Ausführungen genau in dem durch die Frage aufgestellten Spannungsfeld von naturrechtlicher Ableitung und Evidenz. Der Kern jeder naturrechtlichen Ableitung, nämlich die Antwort auf die Frage, wie die Freiheit aller im Zusammenleben gewährleistet werden könne, mithin das Recht auf Selbsterhaltung, wird auch hier nicht durch einen Vernunftschluss hergeleitet, sondern „fällt von selbst in die Augen“.⁹³ Die „Richtigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit dieses Begriffes“ des Naturrechts respektive Menschenrechts sei „zu empfinden“. Das Naturrecht habe, so heißt es sogar an anderer Stelle, „sinnliche Evidenz“⁹⁴.

Im *Braunschweigischen Journals* wird, um zum Aufsatz „Über die Rechte der Menschheit“ zurückzukommen, der popularisierende Ansatz der pädagogischen Ausrichtung der Zeitschrift entsprechend weitergeführt. Aus der Einsicht, dass gesellschaftliche Veränderung „nothwendig

⁸⁹ Vgl. zu Schmauß und Claproth Diethelm Klippel: *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, S. 85–89 sowie Florian Schmidt: *Rechtsgefühl. Subjektivierung in Recht und Literatur um 1800*, Paderborn 2020, S. 80–92.

⁹⁰ [Anonym]: *Über die Rechte der Menschheit*, S. 406. Vgl. zu dem systematischen Zusammenhang von Menschenrecht, Gefühl und dem Zeigen von Menschenrechtsverletzungen Sigrid G. Köhler: *Menschenrecht fühlen, Gräuel der Versklavung zeigen - Zur transnationalen Abolitionsdebatte im deutschsprachigen populären Theater um 1800*, in: *Recht fühlen*, hg. von ders. u. a., Paderbon 2017, S. 63–79. Sowie Lynn Hunt: *Inventing Human Rights*, New York 2008.

⁹¹ Ebd., S. 403 und 405. Schon 1748 behauptete im Übrigen Johann Jacob Schmauß, für naturrechtliche Sätze gäbe es im „Hertzen“ eine „untrügliche Probe“ (Johann Jacob Schmauß: *Vorstellung des wahren Begriffs von einem Recht der Natur*, Göttingen 1748. (Abgedruckt in: *Neues Systema des Rechts der Natur. Nachdruck der Ausgabe Göttingen 1754 und von zwei verwandten Schriften. Eingeleitet von Marcel Senn*, in: Ders., Goldbach 1999, selbständige Paginierung, S. 20).

⁹² [Anonym]: *Schreiben über das natürliche Menschen- oder Naturrecht*, in: *Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung*, 7. Stück (1783), S. 3–10, S. 3.

⁹³ Vgl. ebd., S. 7.

⁹⁴ Ebd., S. 8.

von unten herauf“ kommen müsse, folgt die Pflicht des Schriftstellers, „die große Ueberzeugung von der Würde des Menschen als Menschen und von den natürlichen Rechten, die er als solcher hat, so allgemein und so wirksam als möglich zu verbreiten“⁹⁵. In den Fokus rückt der „Unterricht der Jugend“, die man zu allererst „von der Würde, der Bestimmung und den Rechten des Menschen“ überzeugen müsse.⁹⁶ Die Jugend wird zwar nicht selbst durch das Journal adressiert, wohl aber die Erzieher. Auf diesen ruht die Hoffnung auf gesellschaftliche Veränderung, wie auch ein 1792 im *Schleswigschen Journal* erschienener Artikel zeigt: „Wie ein Westphälischer Küster das Recht der Nationen, ihre Konstitution zu ändern, ansehe. Ein Schreiben des Küsters an den Hrn. Geheimen-Justizrath Möser“. Es handelt sich dabei um eine in der Maske des ‚einfachen Mannes‘, eben des westfälischen Küsters, geführte Polemik gegen die konservative Revolutionskritik Justus Möser. Der westfälische Küster reklamiert zunächst das Rederecht – der Mensch habe unabhängig von seiner sozialen Stellung „als Mensch seinen Werth“ und dürfe „mitsprechen“.⁹⁷ Insbesondere gelte dies für die Menschenrechte. Er könne „manchen Küster und Schulmeister nennen, der die eigentlichen Rechte der Menschheit besser und unpartheiischer studirt hat und reiner kennt, als hundert Publicisten, wären sie auch Pütters Schüler, und Besitzer des dickleibigen Moserschen Staatsrechts“⁹⁸. Die Kenntnis der Menschenrechte setzt also kein Studium gelehrter Werke voraus, wohl aber „Publicität“, die „in unsern Köpfen eine Revolution nach der andern“⁹⁹ erzeugt habe. Der Popularisierungsauftrag laute nun, „auch die [86] Kinder der untersten Volksklassen auf[z]uklären“¹⁰⁰. In jedem Fall sei es, so schließt der Küster im Einklang mit der Haltung des *Braunschweigisch/Schleswigschen Journals* zur Pressefreiheit, „zu spät, jetzt noch Schriften, die von *Menschenrechten* reden, verbieten zu wollen“¹⁰¹. Sie stehen im Kommunikations-Raum (nicht nur) der Journale und vollziehen sich in diesem als kommunikative Praxis, die – so

⁹⁵ [Anonym]: *Über die Rechte der Menschheit*, S. 412.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ [Anonym]: *Wie ein Westphälischer Küster das Recht der Nation, ihre Konstitution zu ändern, ansehe. Ein Schreiben des Küsters an den Hrn. Geheimen-Justizrath Möser*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1792), S. 424–454, S. 424.

⁹⁸ Ebd., S. 426. Gemeint ist Johann Jacob Mosers *Teutsches Staatsrecht*, das 1737–54 in 50 Teilen erschien.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd. Tatsächlich sind diese Argumente nicht aus der Luft gegriffen. Vgl. zur Rolle der Landgeistlichkeit bei der Volksaufklärung Thomas K. Kuhn: *Praktische Religion. Der vernünftige Dorfpfarrer als Volksaufklärer*, in: *Volksaufklärung. Eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, hg. von Holger Böning, Hanno Schmitt, Reinhart Siegert, Bremen 2007, S. 89–108. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass es durchaus auch Periodika gab, die gezielt die unteren Stände über die revolutionären Ereignisse informierten, im Braunschweiger Kontext etwa die *Wolfenbütteler Zeitung für Städte, Flecken und dörfer, insonderheit für die lieben Landleute alt und jung*, die sogenannte ‚Rothe Zeitung‘. Vgl. Holger Böning: *Zeitungen für das ‚Volk‘. Ein Beitrag zur Entstehung periodischer Schriften für einfache Leser und zur Politisierung der deutschen Öffentlichkeit nach der Französischen Revolution*, in: *Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit. Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des 18. Jahrhunderts*, hg. von dems., München u.a. 1992, S. 467–526.

¹⁰¹ Ebd., S. 453.

zumindest die Hoffnung der Aufklärer – auch die illiteraten Schichten der Gesellschaft erreicht. Diese Hoffnung reicht, wie Campes „Briefe aus Paris“ zeigen, sogar noch weiter. Nicht nur werde „dieser reissende und überfließende Gedankenstrom, der sich aus der reinen Quelle der Freiheit ergießt, in kurzem ganz Europa überschwemmen“¹⁰², Campes Enthusiasmus eröffnet sogar eine globale Perspektive, dass die mediale Verbreitung der Menschenrechte nämlich à la longue „alle, ihrer menschlichen Rechte und des göttlichen Ebenbildes, d. i. der menschlichen Würde und Selbstständigkeit beraubte Menschen in allen fünf Welttheilen“¹⁰³ befreit.

Die Adressierung der Welt. Menschenrechte im Historisch-Politischen Magazin

Das *Historisch-politische Magazin* erscheint zwischen 1787 und 1795 in Hamburg. Es wird in weiten Teilen von Albrecht Wittenberg herausgegeben, der vergleichbar mit anderen berühmten Publizisten und deren Journalprojekten seiner Zeit das Ziel verfolgt „die neuesten Begebenheiten richtig zu erzählen“, dem Gebot der unparteiischen Darstellung folgend, um aus den Berichteten „ein zusammenhängendes Ganzes zu bilden“¹⁰⁴. Das *Historisch-politische Magazin* ist im Gegensatz zum *Braunschweigischen Journal* bzw. *Schleswigschen Journal* dezidiert politisch ausgerichtet und ermöglicht seinen Lesenden ganz im aufklärerischen Sinne ‚Weltaneignung‘¹⁰⁵, denn Ziel ist es, diese durch die Berichterstattung in den für ein Urteil nötigen (Informations-)Stand zu versetzen. Der [87] Erscheinungszeitraum des Journals fällt in weiten Teilen mit der Zeit der Französischen Revolution zusammen. Letztere dominiert entsprechend die Berichterstattung; flankiert wird sie kontinuierlich durch Nachrichten aus anderen europäischen Ländern, unter anderem aus Polen, den Niederlanden, Großbritannien, den deutschen Territorialstaaten, Österreich, Schweden sowie aus Amerika. Schon der zeitgeschichtliche Kontext und die politische Ausrichtung bringen es mit sich, dass die Thematisierung der Menschenrechte durchgängig präsent ist. In weit über hundert Artikeln finden sich Debatten um ihr Für und Wider, Proklamationen oder zumindest Verweise. Folgt man dem Herausgeber, dann bilden die natürlichen Rechte des Menschen sogar die Grundlage der journalistischen Arbeit, leitet sich das Gebot der Unparteilichkeit doch aus den

¹⁰² Campe: *Achter Brief*, S. 218.

¹⁰³ Campe: *Zweiter Brief aus Paris, während der Revolution geschrieben*, S. 263.

¹⁰⁴ [Anonym]: *[Die Absicht der Verfasser]*, in: *Historisch-politisches Magazin [Niederelbisches historisch-politisch-litterarisches Magazin nebst litterarischem Anhang]*, Bd. 1 (1787), Titelblatt.

¹⁰⁵ Holger Böning: *Weltaneignung durch ein neues Publikum. Zeitungen und Zeitschriften als Medientypen der Moderne*, in: *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, hg. von Johannes Burkhardt und Christine Wertstetter, München 2005, S. 105–134.

„unveränderlichen Naturrechten“¹⁰⁶ ab. Genau genommen handelt es sich bei der Berichterstattung aber nicht nur um journalistisch verfasste Berichte, sondern genauso oft um den Abdruck (in deutscher Übersetzung) von Reden, Briefen, Manifesten, Verordnungen, Gesetzen und Verträgen *et cetera*, also aller Art von Dokumenten, in welchen sich die politischen Ereignisse und Debatten ausdrücken und die historisch für so wichtig erachtet werden, dass sie getreu der Maßgabe „dem künftigen Geschichtsschreiber Materialien zu liefern“¹⁰⁷ wiederabgedruckt werden.

Auch im *Historisch-politischen Magazin* bestimmt sich die Rede über die Menschenrechte aus den sie wechselseitig bedingenden Dimensionen, die weiter oben unter den Schlagworten Vergesellschaftung, mediale Bedingtheit, Evidenz des Gefühls und Popularisierung gefasst worden sind. Diese Formatierung der Menschenrechte mündet in eine spezifische Rhetorik, die ihrerseits mit der ‚Erklärung‘ eine textsortenspezifische Form gefunden hat und entsprechend im *Historisch-politischen Magazin* präsent ist. Neben dem Abdruck der „Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ in ihren ersten Fassungen und als Bestandteil der Französischen Konstitution in den Jahren 1791, 1793 und 1795 finden sich insbesondere in den Jahren 1790 und 1791 mehrere solcher Erklärungen, etwa das „Manifest der Provinz Flandern“, das „Manifest des Landes und der Graffschaft Hennegau“ oder die „Bittschriften einer großen Anzahl Bürger der Stadt Brüssel und anderer Oerter in Brabant“.¹⁰⁸ Gemeinsam ist ihnen, dass sie analog zur amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und zur französischen Menschenrechtserklärung die Menschenrechte zum Maßstab für die Beurteilung der gegenwärtigen politischen Situation sowie für die Begründung des eigenen Handelns machen. Konkret bedeutet dies, dass sie in bestimmten politischen Entscheidungen Josephs II. bzw. der österreichischen Herrschaft eine Rechtsverletzung sehen, diese anklagen und in der Konsequenz ihre Unabhängigkeit erklären bzw. Veränderungen verlangen. Deutlicher als die beiden [88] epochemachenden Erklärungen aus Frankreich und Amerika benennen sie die Menschenrechte als Grundlage auch für das bestehende historische Rechtsverhältnis, interpretieren also ihre verbrieften Freiheitsrechte in einer historischen Rückprojektion als Menschenrechte mit der Konsequenz, dass die in den Manifesten diagnostizierte

¹⁰⁶ Wittenberg, Albrecht: *Vorrede*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 17/1 (1795), S. 3–4, S. 3. Wie der Zusammenhang von Menschenrecht, Pressefreiheit und Unparteilichkeit genau herzustellen ist, lässt er allerdings offen. Dennoch zeigt die enge Verknüpfung, wie sehr der Rekurs auf die Menschenrechte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts inzwischen zu einem Topos geworden ist und als solcher in Argumentationszusammenhänge eingewandert ist.

¹⁰⁷ Wittenberg: *Neue Zeitung*, 1793, S. 207, zit. nach Böning: *Deutsche Presse. Bibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1996, S. 1373.

¹⁰⁸ Vgl. *Historisch-Politisches Magazin*, Bd. 7/2 (1790), S. 177–205, ebd., Bd. 8/2 (1790), S. 173–182 und ebd., Bd. 9/3 (1791), S. 294–299.

Rechtsverletzung nicht nur als eine Verletzung der natürlichen Rechte, sondern des geltenden historischen Rechts zu verstehen ist.¹⁰⁹ Vergleichbar der Metapher des Gesellschaftsvertrags generiert die Rede über die Menschenrechte ein paradoxales Narrativ, mit dem Unterschied, dass der Akt des (fiktiven) Vertragsschlusses durch den der Erklärung ersetzt wird, von dem aus wiederum ein vorher und nachher entworfen wird. Die Erklärungen fungieren in diesem Sinne als ein ‚nachgeholtter Akt‘, zugleich ermöglicht ihre mediale Form es, ein materielles Gründungsdokument zu erschaffen oder zumindest zu imaginieren, eine „wahrhaftig authentische[] Acte“, eine „unauslöschliche[] Urkunde“¹¹⁰.

Wie wichtig die mediale/materielle Form der Erklärungen für die politische Inszenierung war und ist, zeigt sich nicht zuletzt anlässlich der im Kontext der Französischen Revolution in Frankreich, in der Schweiz oder den Niederlanden gefeierten Verbündungs-Feste, von denen im *Historisch-politischen Magazin* ebenfalls immer wieder berichtet wird. Dort werden sie der (spätestens mit Le Barbiers Darstellung) etablierten Ikonographie folgend analog zu den mosaichen Gesetzestafeln buchstäblich materiell in Szene gesetzt.¹¹¹ Dabei übernehmen die Verbündungs- und Vereinigungsfeste selbst eine den Erklärungen komplementäre Funktion. Während letztere nachträglich ein mediales/materielles Gründungsmoment und -dokument hervorbringen, (re-)inszenieren die Vereinigungsfeste den ‚Anfang‘ der Menschenrechte in Form von ‚Urszenen‘ gesellschaftlicher Gleichheit.¹¹²

[89] In den ersten Jahren der Revolution ist die Berichterstattung im *Historisch-politischen Magazin* sehr emphatisch, von 1793 an unter dem Eindruck der Terreur kritisch-distanzierend. Aber auch die distanzierten Beschreibungen machen deutlich, dass jeweils die „Gleichheit die

¹⁰⁹ Diese Argumentationsfigur findet sich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts nicht nur in den zeitgenössischen politischen Debatten, sondern über diese auch ihren Weg in die Literatur, prominent etwa in Friedrich Schillers historische Schriften und Dramen und Ludwig Uhlands Dramen und Gedichte. Vgl. dazu Sigrid G. Köhler: *Homo contractualis. Das Regime des Vertrags und die Romantik, noch unveröffentlichte Habilitationsschrift*, Münster 2015. Sowie Schmidt: *Rechtsgefühl*, dort konkret zur brabantischen Revolution S. 123–125. Vgl. dazu auch Johannes Koll: ‚Die belgische Nation‘. *Patriotismus und Nationalbewußtsein in den Südlichen Niederlanden im späten 18. Jahrhundert*, Münster 2003.

¹¹⁰ [André Chenier]: *Schreiben des Herrn André Chenier an Herrn Guillaume Thomas Raynal*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 9/6 (1791), S. 650–660, hier S. 658.

¹¹¹ Vgl. [Anonym]: *Bericht von den Begebenheiten zu Paris am 20sten Junius 1792, und von demjenigen, was darauf erfolgt ist*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 12/1 (1792), S. 71–95, S. 74 oder [Anonym]: *Ausführliche Beschreibung des am 10ten August in Paris gefeyerten Vereinigungs-Festes, in einem Schreiben aus Paris vom 12 August*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 14/2 (1793), S. 182–191, S. 185.

¹¹² Vgl. zu ähnlichen Analysen Ethel Matala de Mazza: *Der verfasste Körper. Zum Projekt einer organischen Gemeinschaft in der politischen Romantik*, Freiburg i. Br. 1999, S. 21–23 (hier am Bsp. v. Rousseaus ‚Brief an Alemnbert‘), Sigrid G. Köhler: *Homo contractualis*, S. 304 (hier am Beispiel von Uhlands Ernst Herzog von Schwaben) und aus systematischer Perspektive Friedrich Balke: *Figuren der Souveränität*, München 2009, S. 133–144.

Ordnung des Tages“¹¹³ vorgab, so auch für die Prozession durch Paris anlässlich des 1793 begangen Vereinigungs-Festes:

Die dritte Gruppe bestand endlich aus der respectablen Masse des Souveräns. [Eine Fußnote des Herausgebers weist darauf hin, dass der Souverän das Volk ist, SGK/FS]. Hier war alles durcheinander gemischt; der Präsident des Vollziehungsraths gieng zur Seite des Schmieds, der Maire in seiner Scherpe zur Seite des Maurers, der Richter in seinem Costüme und mit seinem Federhute zur Seite des Schusters, und der schwarze Africaner gieng zur Seite des weißen Europäers.¹¹⁴

Gleichheit und Aufhebung der (gesellschaftlichen) Einteilung der Welt – diese zentralen Parameter der Verbündungs-Feste führen zu einer Dynamik der Entgrenzung, die auch der Rhetorik bzw. dem Narrativ der Menschenrechte inhärent ist und sich wiederkehrend in der Adressierung zeigt. Adressiert, das bringt der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte mit sich, aber auch ihre gattungsgeschichtliche Genese als *littera patens*,¹¹⁵ ist immer die ganze Welt, sofern sie Teil des medial eröffneten Kommunikationsraums ist. Letzterer wird nicht nur grenzüberschreitend, sondern oftmals buchstäblich den ‚Erdball‘¹¹⁶ umspannend gedacht. Entsprechend wird in den abgedruckten Dokumenten immer wieder zur Übersetzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung aufgefordert.¹¹⁷ Denn angesprochen sind, so heißt es zum Beispiel gleich zu Beginn des Manifestes der Provinz Flandern, „alle, die Gegenwärtiges sehen, oder lesen hören“¹¹⁸. Mit der Verbreitung all dieser [90] Dokumente wird das *Historisch-politische Magazin* selbst zu einem Teil dieses Kommunikationsprozesses und befördert ihn.

Durch die Vielzahl an Artikeln, die in ihrer Berichterstattung wenn nicht immer die ganze Welt, so zumindest den transatlantischen Raum abdecken, macht das Journal zugleich klar, dass die den Menschenrechten eingeschriebene Dynamik der Entgrenzung nicht im Metaphorischen

¹¹³ [R.W. Tadama]: *Bekanntmachung der vorläufigen Repräsentanten des Volks zu Amsterdam, die Feyer eines wegen des Bündnisses mit Frankreich angestellten Festes betreffend*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 18/1 (1795), S. 14–19, hier S. 17.

¹¹⁴ [Anonym]: *Ausführliche Beschreibung des am 10ten August in Paris gefeyerten Vereinigungs-Festes*, S. 182–191, S. 186.

¹¹⁵ Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ist als *littera patens* verfasst, d.h. als offener, weil unversiegelter Brief des Königs. Eine *littera patens* ist aber auch in ihrer Adressierung offen, insofern sie alle die anspricht, die die Erklärung lesen werden. Gattungsgeschichtlich betrachtet schließt die französische Menschenrechtserklärung damit an die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Freiheitsbriefe an, mit denen standesgebundene Privilegien verliehen wurden. Vgl. Christine Fauré: *Ce que déclarer des droits veut dire*, Paris 1997, S. 68.

¹¹⁶ [Anacharsis Clootz]: *Rede, gehalten vor den Schranken der N.V. im Namen der Buchdrucker*, S. 339.

¹¹⁷ Vgl. z.B. Montmorin Saint-Hérem und Armand Marc de: *Schreiben im Namen des Königs an alle franz. Bothschafter und Minister an den auswärtigen Höfen nebst dem was darauf erfolgte*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 9/5 (1791), S. 503–510; Chenier: *Schreiben des Herrn André Chenier an Herrn Guillaume Thomas Raynal*, S. 650–660; [Anonym]: *Merkwürdige Vorfälle in der Session der National-Versammlung am 29. und 31. December 1791*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 11/1 (1792), S. 64–71.

¹¹⁸ [J.S. Rohaert]: *Manifest der Provinz Flandern. Mit einigen Anmerkungen*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 7/2 (1790), S. 177–205, S. 177.

bleibt. Neben Artikeln zu Menschenrechtsforderungen und Anklagen von Menschenrechtsverletzungen vor dem Angesicht Europas¹¹⁹ und Artikeln zur Gleichstellung der Juden¹²⁰ in Europa finden sich Artikel zur Haitianischen Revolution sowie zur britischen Abolitionsdebatte, welche den transatlantischen Sklavenhandel und das Sklavenplantagensystem in der Karibik als Verletzung der Rechte des Menschen anprangern. Im Kontext der Berichterstattung über die Haitianische Revolution werden historische Dokumente abgedruckt wie etwa das „Concordat zwischen den weissen und farbigen Bürgern zu Port au Prince“, in dem es um die rechtliche und politische Gleichstellung von weißer und nicht-weißer, freier Bevölkerung auf Haiti geht.¹²¹ Zwar veröffentlicht das *Historisch-politische Magazin* seiner Leitmaxime einer umfassenden, unparteilichen Berichterstattung entsprechend auch rassistische Positionen, wie etwa die in der Proclamation formulierte, der zufolge es „eine vollkommene Gleichheit“ aufgrund des unterschiedlichen „Charakters, den die Natur“ den Menschen „eingepägt[]“¹²² habe, nicht geben könne. Diese wird vom Herausgeber jedoch knapp, aber bestimmt mit den Worten kommentiert: „Elender Vorzug, der von der Farbe her genommen wird! Die Menschen sind an Rechten, dies ist die Grundlage der franz. Constitution einander gleich; den Unterschied macht bloß der innere Werth.“¹²³ Durch das Nebeneinander der Artikel, [91] welche in gleicher Weise die Abschaffung der Ständegesellschaft, der Rechtsungleichheit von Christen und Juden in Europa, der Leibeigenschaft und der Versklavung fordern, entsteht durch und im *Historisch-politischen Magazin* ein thematischer und damit auch politischer Textraum, in dem sich der medial hergestellte transnationale Kommunikationsraum gewissermaßen materialisiert. Es entstehen

¹¹⁹ Vgl. [Anonym]: *Manifest des Landes und der Graffschaft Hennegau*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 8/2 (1790), S. 173–182; [Anonym]: *Bitschriften einer großen Anzahl der Bürger der Stadt Brüssel und anderer Oerter in Brabant an Se. Kaiserlich-königliche Majestät, übergeben an den Grafen von Mercy d'Argenteau den 9ten Februar 1791*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 9/4 (1791), S. 294–300; [Anonym]: *Merkwürdige Vorfälle in der Session der National-Versammlung am 29. und 31. December 1791*.

¹²⁰ Vgl. [Anonym]: *National-Versammlung zu Paris*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 7/1 (1790), S. 63–86, S. 81 oder [Anonym]: *Ende der ersten constituirenden National-Versammlung*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 10/4 (1791), S. 439–451, S. 444.

¹²¹ Vgl. [Anonym]: *Concordat zwischen den weissen und farbigen Bürgern zu Port au Prince auf der Insel St. Domingo*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 10/6 (1791), S. 659–665. Die versklavte schwarze Bevölkerung ist in diesem Concordat explizit von der Gleichstellung ausgenommen.

¹²² [Philibert Francois Rouxel de Blanchelande]: *Proclamation des Herrn von Blanchelande an die freyen im Aufruhr begriffenen farbigen Leute zu St. Domingo*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 11/4 (1792), S. 359–367, S. 360.

¹²³ Ebd. (Trotz dieser Rassismuskritik ist das Historisch-politische Magazin in seinen Beiträgen selbst wiederum auch nicht frei von Rassismen). Ausführlicher zur Abolitionsdebatte im Historisch-politischen Magazin und zur Kritik der Versklavung als Menschenrechtsverletzung vgl. Sigrid G. Köhler: *Drastische Bilder. Journalnachrichten auf der Bühne. Versklavung und Abolition als Gegenstände moderner Geschichtsreflexion in deutschsprachigen Journalen und Theaterstücken um 1800*, in: *Medien der Literatur. Themenheft der LiLi. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 48 (2019), hg. von Niels Penke und Niels Werber, S. 376–398 oder Sigrid G. Köhler: *Menschenrecht fühlen*, S. 63–79.

Verbindungen und Analogien zwischen dem dritten Stand in Frankreich, den Bürgern in Brüssel, den Bauern in Polen, der freien nicht-weißen Bevölkerung Haitis, der versklavten Bevölkerung Jamaicas und so weiter, welche die nationalen und kulturellen Grenzen wie auch rassetheoretisch und religiös motivierten Differenzen überschreiten und im Rekurs auf die Menschenrechte einen Raum des Politischen (im Rancière'schen Sinne) eröffnen, der für die Forderung einer Neuaufteilung der Welt steht.

Bis in das Jahr 1792 dominiert ein affirmativer Ton die Berichterstattung des *Historisch-politischen Magazins*, der allerdings mit den kontinuierlich zunehmenden Nachrichten über die Terreur umschlägt. Dies zeigt sich nicht nur am Abdruck von nun vorwiegend kritischen Positionen, sondern auch an den zunehmend kritischen bis polemischen Kommentaren der Herausgeber. Selbst die Frage der Menschenrechte bleibt davon nicht unberührt, zumindest was die Frage ihrer Realisierung angeht: Was ein Jahr früher auch in den Kommentaren noch ewiger Grundsatz war, wir nun zu „[lächerliche[m] Gewäsche! Gleichheit der Rechte ist nothwendig, aber Gleichheit der Stände ist eine Grille.“¹²⁴ Bezeichnenderweise erstreckt sich die zunehmende Polemik und Kritik nicht auf die Frage der Presse- und Meinungsfreiheit, wie sich z.B. am unkommentierten Abdruck der „Koeniglich schwedische[n] Schreib- und Druckfreyheits-Verordnung“ 1792 zeigt, der zufolge die Pressefreiheit ein vom Schöpfer verliehenes Recht ist, das man dem Menschen nicht nehmen kann, „ohne dessen in der Natur gegründete Rechte zu verkennen und zu beleidigen“¹²⁵. Die meisten Beiträge folgen in ihren Darstellungen dem etablierten Konnex von Aufklärung und Menschenrecht respektive Pressefreiheit, d.h. argumentieren für die Menschenrechte als Bedingung für die individuelle Freiheit und die freie Glaubensausübung, aber auch als Voraussetzung für den gesellschaftlichen Fortschritt und das Wohl des Staates. 1795 wird eine vor dem Nationalkonvent in Paris gehaltene „Rede über die Preßfreiheit“ abgedruckt, die politisch argumentiert, und dies gerade aufgrund der Erfahrung des Terrorregimes. In der Rede wird ein Dekret für die (Wieder-)Einführung der unbegrenzten Pressefreiheit gefordert, da die unbegrenzte Pressefreiheit die Voraussetzung und Bedingung für die Volkssouveränität auch bzw. gerade in einem repräsentativen System ist. Mit dieser Begründung geht der Redner, Louis-Marie Stanislas Fréron, selbst seines Zeichens Publizist, allerdings auch Akteur während der Terreur, einen Schritt weiter, indem er der Pressefreiheit eine im Wesentlichen politische Funktion zuschreibt. Er beschreibt sie ganz im Sinne einer vierten [92] Gewalt,¹²⁶ da nur sie die

¹²⁴ [Anonym]: *Ausführliche Beschreibung des am 10ten August in Paris gefeyerten Vereinigungs-Festes*, S. 182–191, S. 186.

¹²⁵ [Gustav VI. Adolf von Schweden]: *Königlich schwedische Schreib- und Druckfreyheits-Verordnung*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 12/1 (1792), S. 95–100, hier S. 96.

¹²⁶ Vgl. dazu auch Bödeker: *„Menschenrechte“ im deutschen publizistischen Diskurs vor 1789*, S. 421.

„Fehler der Repräsentierung [...] vertilgt, oder wenigstens verbessert“ und sicherstellt, dass „die ganze Nation, wenn sie auch nicht an der Ertheilung der Stimmen [der gesetzgebenden Gewalt, SGK/FS] Theil nimmt, dennoch an den Berathschlagungen, wodurch sie vorbereitet werden, Theil“¹²⁷ nimmt. Entsprechend sind die natürlichen und bürgerlichen Rechte immer auch als „politische Rechte[.]“ zu verstehen, in denen die Bürger „einander vollkommen gleich sind“¹²⁸ und die Pressefreiheit das grundlegendste Menschenrecht, insofern ihm der „unverletzliche und unüberwindliche Schutz aller anderen Rechte einverleibt“¹²⁹ ist. Die Pressefreiheit setzt dann nicht nur die „Philosophen aller Länder“ in Beziehung, sondern auch die „Gesetzgeber eines Volks miteinander“¹³⁰.

Menschenrechte und ihre Medien

Das ‚Erklären der Menschenrechte‘ braucht eine ‚Sphäre des freien Sprechens‘ – das zeigen die Journaldebatte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, aber auch die Theorieentwürfe postfundamentalistischer politischer Theorie bzw. kultur- und medienwissenschaftlich orientierter Rechtswissenschaft am Ende des zwanzigsten und zu Beginn des einundzwanzigsten Jahrhunderts. Die Menschenrechte existieren in Akten des Deklarierens, die ihre Unbestimmtheit, wie Cornelia Vismann festgestellt hat, immer nur vorläufig in temporäre Bestimmtheit verwandeln, dabei aber ihren nicht kalkulierbaren, das heißt durch die positive Gesetzgebung nicht stillzustellenden Überschuss offenhalten. Die performative Sicht auf die Menschenrechte stellt diese, so wäre zu ergänzen, als fortlaufenden Schreib- und Kommunikationsprozess dar, der wiederum vom jeweils dominanten Medium signiert ist – und das ist, wie die Ausführungen gezeigt haben, im beginnenden Zeitalter der Menschenrechte der Buchdruck und die Journalkommunikation. Die mediale Umstellung des Rechts von Mündlichkeit auf Schriftlichkeit und vor allem auf Druck im achtzehnten Jahrhundert hat Thomas Vesting am Beispiel der entstehenden Verfassungen als Prozess der ‚Exkarnation der Souveränität‘¹³¹ beschrieben. Die Folge ist, dass das Recht nicht mehr an die Person des Königs gebunden ist, sondern an den gedruckten Text, der nun mannigfach vervielfältigt, übersetzt und interpretiert, ja, wie die ikonischen Darstellungen zeigen, selbst monumentalisiert werden kann.

¹²⁷ [Louis-Marie Stanislas Fréron]: *Rede über die Preßfreyheit, gehalten von Freron im National-Convente am 26sten August 1794*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 17/1 (1795), S. 14–34, hier S. 28f.

¹²⁸ Ebd., S. 29.

¹²⁹ Ebd., S. 26.

¹³⁰ Ebd., S. 30.

¹³¹ Vgl. Thomas Vesting: *Die Medien des Rechts: Buchdruck*, Weilerswist ³2013, S. 115–153.

Die Auslegung des Rechts wird auf diesem Weg zu einem transsubjektiven und potenziell offenen Geschehen. Recht entsteht Vesting zufolge fortan in einem ‚typographischem Raum‘, der wiederum zum Bezugspunkt für Selbstbeschreibung und Selbstverständnis des Menschen wie auch der Gesellschaft wird.¹³² Damit ist aber auch klar, dass sich gerade die Verhandlung der [93] Menschenrechte nicht auf den juristischen oder den philosophischen Diskurs beschränken kann, sondern dass sich ihr typographischer Raum immer schon in den der medialen Öffentlichkeit ausdehnt. Diese Ausdehnung korreliert dabei mit dem universalen Geltungsanspruch der Menschenrechte (unerachtet der zahlreichen, bis heute virulenten faktischen Einschränkungen desselben). Rechte, die nicht an einen staatlichen Souverän, sondern eine ‚Idee des Menschen‘ gebunden sind, die das Individuum übersteigt, realisieren sich in und durch einen depersonalisierten, überindividuellen Kommunikationsraum. Dies ist der Reflexionsstand, auch das haben die Ausführungen gezeigt, schon der Journalisten des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts, die sehr genau beobachteten: Der Erfolg der Menschenrechte beruht nicht auf ihrer immer problematischen, wenn nicht paradoxen ontologischen Fundierung, sondern auf ihrer Kommunikation, auf Medientechniken und Redeformen.

Was passiert nun, wenn die Menschenrechte in den Journalen verhandelt werden? Sie werden zwischen Beiträgen zu Ackerbau und Finanzwirtschaft, zu Volkserziehung, Literatur und Kunst, zu religiösen und philosophischen Fragen, zu politischen Nachrichten und Buchrezensionen aller Art zum Thema gemacht, das heißt in die Verhandlung gesellschaftlicher, ökonomischer und historischer Fragen eingereiht. Es entsteht ein journalistisches, auf Popularisierung angelegtes Schreiben über die Menschenrechte, das diese nicht zuletzt auch aus diesen Themenfeldern motiviert; es entsteht ein Schreiben, das von der Vorstellung lebt, dass Lesende und Schreibende eine medial vermittelte, potenziell transnationale Kommunikationsgemeinschaft bilden – schließlich ist die *imagined community* der Menschenrechte nicht auf die Grenzen des Nationalstaats beschränkt.¹³³ Dieses Schreiben folgt einer Argumentations-Topik, die nur noch aufgerufen, aber nicht mehr ausgeführt werden muss. Zu dieser Topik gehört, dass die Menschenrechte einer Formulierung der Präambel der Französischen Menschenrechtserklärung folgend zu ‚ewigen Grundsätze‘ werden und daher keiner weiteren Begründung oder Erläuterung mehr bedürfen, auch keiner naturrechtlichen. Zu ihr gehört auch die Evidenz der Menschenrechte, die sich auf das Gefühl beruft und durch Adressierung gewissermaßen ‚angerufen‘ wird. An dieser Argumentationstopik zeigt sich, dass

¹³² Vgl. Vesting: *Die Medien des Rechts: Buchdruck*, insbesondere S. 127–139.

¹³³ Vgl. Benedict Anderson: *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1991.

der Rekurs auf die Menschenrechte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts selbst zu einer Diskursfigur geworden ist, d.h. einer diskursiven Formierung folgt und Bestandteil des zeitgenössischen ‚Wissens‘ geworden ist. Ihr Begründungsparadox, ihre mediale Bedingtheit und die Bedingungen des journalistischen Schreibens treten in ein Wechselverhältnis, das fortan die Geschichte der Menschenrechte mitbestimmt. Das juristische (und kulturtechnische¹³⁴) Sprichwort *quod non est in actis, non est in mundo* ließe sich mit Blick auf die Menschenrechte umformulieren: Sie sind und bleiben nur dann in der Welt, wenn sie medial präsent sind, wenn sie re-deklariert und weitergeschrieben werden. Das gilt für das achtzehnte Jahrhundert genauso wie für die Gegenwart. [94]

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter: *Braunschweigisches Journal*, in: *Deutsche Presse. Biobibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*, hg. von Holger Böning, Braunschweig, Bd. 3/1 (Presse der Regionen Braunschweig/Wolfenbüttel, Hildesheim, Goslar, hg. von Britta Berg und dems.), Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, Sp. 230–239.
- Anderson, Benedict: *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1991.
- [Anonym]: *Ausführliche Beschreibung des am 10ten August in Paris gefeyerten Vereinigungs-Festes, in einem Schreiben aus Paris vom 12 August*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 14/2 (1793), S. 182–191.
- [Anonym]: *Neue französische Constitution, dekretirt am Montage den 24. Jun. 1793*, in: *Deutsches Magazin*, Bd. 6 (1793), S. 1265–1293.
- [Anonym]: *Bericht von den Begebenheiten zu Paris am 20sten Junius 1792, und von demjenigen, was darauf erfolgt ist*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 12/1 (1792), S. 71–95.
- [Anonym]: *Konstitutions-lied*, in: *Schleswigsches Journal*, Bd. 2 (1792), S. 127–128.
- [Anonym]: *Merkwürdige Vorfälle in der Session der National-Versammlung am 29. und 31. December 1791*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 11/1 (1792), S. 64–71.
- [Anonym]: *Wie ein Westphälischer Küster das Recht der Nation, ihre Constitution zu ändern, ansehe. Ein Schreiben des Küsters an den Hrn. Geheimen-Justizrath Möser*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1792), S. 424–454.
- [Anonym]: *Bitschriften einer großen Anzahl der Bürger der Stadt Brüssel und anderer Oerter in Brabant an Se. Kaiserlich-königliche Majestät, übergeben an den Grafen von Mercy d'Argenteau den 9ten Februar 1791*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 9/4 (1791), S. 294–300.
- [Anonym]: *Censur-Unfug*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1791), S. 459–478.
- [Anonym]: *Concordat zwischen den weissen und farbigen Bürgern zu Port au Prince auf der Insel St. Domingo*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 10/6 (1791), S. 659–665.
- [Anonym]: *Ende der ersten constituirenden National-Versammlung*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 10/4 (1791), S. 439–451.
- [Anonym]: *Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers*, in: *Teutsche Stats-Literatur* 2 (1791), S. 163–165.
- [Anonym]: *Über die Rechte der Menschheit*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1791), S. 402–420.
- [Anonym]: *Manifest des Landes und der Graffschaft Hennegau*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 8/2 (1790), S. 173–182.

¹³⁴ Vgl. Cornelia Vismann: *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M. 2000.

- [Anonym]: *National-Versammlung zu Paris*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 7/1 (1790), S. 63–86.
- [Anonym]: [*Die Absicht der Verfasser*], in: *Historisch-politisches Magazin [Niederelbisches historisch-politisch-litterarisches Magazin nebst litterarischem Anhang]*, Bd. 1 (1787), Titelblatt.
- [Anonym]: *Neue Acte in Virginien, die Religionsfreyheit betreffend. Kein Beytrag zur Toleranzgeschichte, sondern etwas mehr*, in: *Neue Litteratur und Völkerkunde*, Bd. 1 (1787), S. 85–89.
- [Anonym] *Schreiben über das natürliche Menschen- oder Naturrecht*, in: *Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung*, 7. Stück (1783), S. 3–10.
- [Anonym]: *Entwurf der Ephemeriden der Menschheit*, in: *Ephemeriden der Menschheit*, Bd. 1 (1776), S. 5–15.
- Archenholz, Johann Wilhelm von: *Gedanken über die Journallectüre*, in: *Neue Litteratur und Völkerkunde*, H. 7 (1788), S. 3–9.
- Archenholz, Johann Wilhelm von: *Etwas über bürgerliche Freyheit und Freystaaten*, in: *Neue Litteratur und Völkerkunde* 1 (1787), S. 263–276.
- Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München, Berlin ²⁰2017, S. 559–625.
- [Bahrdt, C.F.]: *Ueber Preßfreyheit und deren Grenzen. Zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller*, Züllichau 1787.
- Balibar, Étienne: *Demokratie und Meinungsfreiheit in Zeiten der Gewalt*, in: Ders.: *Freie Rede*, Zürich 2019, S. 13–44.
- Balibar, Étienne: *Die Proposition der Gleichfreiheit*, in: Ders., *Gleichfreiheit*, Frankfurt a.M. 2012, S. 72–120.
- Balke, Friedrich: *Figuren der Souveränität*, München 2009.
- Bee, Guido: *Popularität und Volksaufklärung um 1800*, in: *Volksaufklärung. Eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, hg. von Holger Böning, Hanno Schmitt, Reinhart Siegert, Bremen 2007, S. 347–359.
- [Blanchelande, Philibert Francois Rouxel de]: *Proclamation des Herrn von Blanchelande an die freyen im Aufruhr begriffenen farbigen Leute zu St. Domingo*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 11/4 (1792), S. 359–367.
- Bödeker, Hans-Erich: *„Menschenrechte“ im deutschen publizistischen Diskurs vor 1789*, in: *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, hg. von Günter Birtsch, Göttingen 1987, S. 392–433.
- Böning, Holger: *Ohne Zeitung keine Aufklärung*, in: *Presse und Geschichte. Leistungen und Perspektiven der historischen Presseforschung (= Presse und Geschichte – Neue Beiträge, Bd. 36)*, hg. von dems. und Astrid Blome, Bremen 2008, S. 141–178.
- Böning, Holger: *Weltaneignung durch ein neues Publikum. Zeitungen und Zeitschriften als Medientypen der Moderne*, in: *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, hg. von Johannes Burkhardt und Christine Wertstetter, München 2005, S. 105–134.
- Böning, Holger: *Deutsche Presse. Bibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1996.
- Böning, Holger: *Zeitungen für das ‚Volk‘. Ein Beitrag zur Entstehung periodischer Schriften für einfache Leser und zur Politisierung der deutschen Öffentlichkeit nach der Französischen Revolution*, in: *Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit. Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des 18. Jahrhunderts*, hg. von dems., München u.a. 1992, S. 467–526.
- Böning, Holger und Emmy Moepps: *Schleswigsches ehemals Braunschweigisches Journal*, in: *Deutsche Presse. Biobibliographische Handbücher zur Geschichte der deutschsprachigen periodischen Presse von den Anfängen bis 1815*, hg. von Holger Böning, Bd. 2, Altona u.a. 1997, Sp. 267–280.
- Brunn, F.L.: *Akte, wegen Festsetzung der Religionsfreyheit, wie selbige in der Versammlung in Virginien zu Anfang des Jahres 1786 zu Stande gekommen ist*, in: *Berlinisches Journal für Aufklärung*, Bd. 2 (1789), S. 173–179.

- Brüggemann, Heinz: „Aber schickt keinen Poeten nach London“. *Großstadt und literarische Wahrnehmung im 18. Und 19. Jahrhundert. Texte und Interpretationen*, Reinbek b. Hamb. 1985.
- Campe, Joachim Heinrich: *Achter Brief*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1790), S. 211–238.
- Campe, Joachim Heinrich: *Vorrede zu den Briefen aus Paris, zur Zeit der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1790), S. 65–71.
- Campe, Joachim Heinrich: *Briefe aus Paris, während der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 227–254.
- Campe, Joachim Heinrich: *Zweiter Brief aus Paris, während der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 257–319.
- Campe, Joachim Heinrich: *Dritter Brief aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 385–425.
- Campe, Joachim Heinrich: *Vierter Brief aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 425–461.
- Campe, Joachim Heinrich: *Nachschrift zu obigen Briefen aus Paris*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 3 (1789), S. 502–504.
- Campe, Rüdiger: *Is ‚the Political‘ a Romantic Concept? Novalis’s Faith and Love or The King and Queen with Reference to Carl Schmitt*, in: *The Oxford Handbook of Carl Schmitt*, ed. by Jens Meierhenrich and Oliver Simons, Oxford 2015, S. 658–678.
- Campe, Rüdiger: *Epoche der Evidenz. Knoten in einem terminologischen Netzwerk zwischen Descartes und Kant, in: Intellektuelle Anschauung. Figurationen von Evidenz zwischen Kunst und Wissen*, hg. von Sibylle Peters und Martin Jörg Schäfer, Bielefeld 2006, S. 25–43.
- [Chenier, André]: *Schreiben des Herrn André Chenier an Herrn Guillaume Thomas Raynal*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 9/6 (1791), S. 650–660.
- Clauer, Karl von: *Auch etwas über das Recht der Menschheit*, in: *Berlinische Monatsschrift* (1790), S. 197–208.
- Clauer, Karl von: *Noch ein Beitrag über das Recht der Menschheit*, in: *Berlinische Monatsschrift* (1790), S. 441–469.
- Clootz, Anacharsis: *Rede, gehalten vor den Schranken der N.V. im Namen der Buchdrucker, von Anacharsis Clootz, Redner des menschlichen Geschlechts, am 9 September 1792*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 12/4 (1792), S. 337–344.
- Condorcet, Jean-Antoine-Nicolas de Caritat de: *Project einer neuen Erklärung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen*, in: *Historisch-politisches Magazin*, Bd. 13/4 (1793), S. 301–306.
- Condorcet, Jean-Antoine-Nicolas de Caritat de: *Projekt der neuen Konstitution der Französischen Republik*, in: *Deutsches Magazin*, Bd. 5 (1793), S. 618–716.
- Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen*, in: *Les constitutions de la France depuis 1789*, hg. von Jacques Godechot, Paris 1970, S. 33–35.
- Dröse, Astrid und Jörg Robert: *Journalpoetik. Kleists Erdbeben in Cottas Morgenblatt*, in: *Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft* 63 (2019), S. 197–216.
- Fauré, Christine: *Ce que déclarer des droits veut dire*, Paris 1997.
- Foucault, Michel: *Diskurs und Wahrheit. Die Problematisierung der Parrhesia. 6 Vorlesungen, gehalten im Herbst 1983 an der Universität von Berkeley/Kalifornien*, Berlin 1996.
- [Fréron, Louis-Marie Stanislas]: *Rede über die Preßfreyheit, gehalten von Freron im National-Convente am 26sten August 1794*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 17/1 (1795), S. 14–34.
- Garber, Jörn und Joachim Heinrich: *Campes Reisen in die „Hauptstadt der Menschheit“ (1789/1802)*, in: *Visionäre Lebensklugheit. Joachim Heinrich Campe in seiner Zeit (1746-1818)*, hg. von Hanno Schmitt, Wiesbaden 1996, S. 225–246.

- Greiling, Johann Christoph: *Theorie der Popularität*, Magdeburg 1805.
- [Gustav VI. Adolf von Schweden]: *Königlich schwedische Schreib- und Druckfreyheits-Verordnung*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 12/1 (1792), S. 95–100.
- Henning, August: *Denk- und Schreibfreiheit als eine Einleitung zum Schleswigschen Journal*, in: *Schleswigsches Journal*, Bd. 1 (1793), S. 4–19.
- Herder, Johann Gottfried: *Briefe zur Beförderung der Humanität*, Frankfurt 1991.
- Hunt, Lynn: *Inventing Human Rights*, New York 2008.
- Joas, Hans: *Die Sakralität der Person*, Berlin 2011.
- Kant, Immanuel: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, in: *Berlinische Monatsschrift* 4 (1784), S. 481–494.
- Kern, Johannes: *Briefe über die Denk- Glaubens Red- und Preßfreiheit*, Ulm 1786.
- Klein, Angela: *Campe und die Zensur im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel*, in: *Visionäre Lebensklugheit. Joachim Heinrich Campe in seiner Zeit (1746-1818)*, hg. von Hanno Schmitt, Wiesbaden 1996, S. 113–126.
- Klippel, Diethelm: *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn 1976.
- Koll, Johannes: *„Die belgische Nation“. Patriotismus und Nationalbewußtsein in den Südlichen Niederlanden im späten 18. Jahrhundert*, Münster 2003.
- Köhler, Sigrid G.: *Drastische Bilder. Journalnachrichten auf der Bühne. Versklavung und Abolition als Gegenstände moderner Geschichtsreflexion in deutschsprachigen Journalen und Theaterstücken um 1800*, in: *Medien der Literatur. Themenheft der LiLi, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 48 (2019), hg. von Niels Penke und Niels Werber, S. 376–398.
- Köhler, Sigrid G.: *„Sinn für Bund“. Novalis' romantische Theorie des Vertrags*, in: *Bündnisse. Politische und intellektuelle Allianzen im Jahrhundert der der Aufklärung*, hg. von Franz M. Eybl, Daniel Fulda, Johannes Süßmann, Wien u.a. 2019, S. 69–85.
- Köhler, Sigrid G.: *Menschenrecht fühlen, Gräuël der Versklavung zeigen – Zur transnationalen Abolitionsdebatte im deutschsprachigen populären Theater um 1800*, in: *Recht fühlen*, hg. von ders. u.a., Paderborn: Fink Verlag 2017, S. 63–79.
- Köhler, Sigrid G.: *Homo contractualis. Das Regime des Vertrags und die Romantik, noch unveröffentlichte Habilitationsschrift*, Münster 2015.
- Kuhn, Thomas K.: *Praktische Religion. Der vernünftige Dorfpfarrer als Volksaufklärer*, in: *Volksaufklärung. Eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, hg. von Holger Böning, Hanno Schmitt, Reinhart Siegert, Bremen 2007, S. 89–108.
- Lefort, Claude: *Politisches Denken im Angesicht der Menschenrechte*, in: *Trivium. Revue franco-allemande de sciences humaines et sociales – Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften* 3 (2009), S. 2–15.
- Losfeld, Christophe: *Philanthropisme, Libéralisme et Révolution. Le ‚Braunschweigisches Journal‘ et le ‚Schleswigsches Journal‘ (1788-1793)*, Tübingen 2002.
- Mazza, Ethel Matala de: *Der verfasste Körper. Zum Projekt einer organischen Gemeinschaft in der politischen Romantik*, Freiburg i. Br. 1999.
- Nationalkonvent Frankreich: *Erklärung der Rechte des Menschen*, in: *Historisch-politisches Magazin, nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 13 (1793), S. 521–525.
- Nationalversammlung Frankreich: *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, in: *Stats-Anzeigen*, Bd. 16 (1791), S. 85–89.
- Novalis: *Glauben und Liebe*, in: Ders.: *Schriften. Zweiter Band: Das philosophische Werk I*, hg. von Richard Samuel in Zusammenarbeit mit Hans-Joachim Mähl und Gerhard Schulz, Darmstadt 1965, S. 485–498.

- Penke, Niels und Matthias Schaffrick: *Populäre Kulturen zur Einführung*, Hamburg 2018.
- Rancière, Jacques: *Who ist the Subject of the Rights of Man?*, in: *South Atlantic Quarterly* 103, 2/3 (2004), S. 297–310.
- Reichardt, Rolf: *Bildzeichen politischer Ordnung in Frankreich, 1789-1880*, in: *Politische Repräsentation und das Symbolische. Historische, politische und soziologische Perspektiven*, hg. von Paula Diehl und Felix Steilen, Wiesbaden 2016, S. 157–194.
- [Rohaert, J.S.]: *Manifest der Provinz Flandern. Mit einigen Anmerkungen*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 7/2 (1790), S. 177–205.
- Saint-Hérem, Montmorin und Marc de Armand: *Schreiben im Namen des Königs an alle franz. Bothschafter und Minister an den auswärtigen Höfen nebst dem was darauf erfolgte*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 9/5 (1791), S. 503–510.
- Schmauß, Johann Jacob: *Vorstellung des wahren Begriffs von einem Recht der Natur*, Göttingen 1748. (Abgedruckt in: *Neues Systema des Rechts der Natur. Nachdruck der Ausgabe Göttingen 1754 und von zwei verwandten Schriften. Eingeleitet von Marcel Senn*), Goldbach 1999.
- Schmidt, Florian: *Rechtsgefühl. Subjektivierung in Recht und Literatur um 1800*, Paderborn 2020.
- Schmitt, Hanno: *Pressefreiheit, Zensur und Wohlverhalten. Die Braunschweigische Schulbuchhandlung zur Zeit der französischen Revolution. Mit der Edierung einer „ehrfurchtsvollen Erklärung“ Joachim Heinrich Campes*, in: *Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit. Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des 18. Jahrhunderts*, hg. von Holger Böning, München u.a. 1992, S. 341–368.
- Schulz, Daniel: *Verfassungsbilder: Text und Körper in der Ikonographie des demokratischen Verfassungsstaats*, in: *Politische Ikonographie und Differenzrepräsentation* (= Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Sonderb. 34), hg. von Sebastian Huhnholz und Eva Marlene Hausteiner, Baden-Baden 2018, S. 71–93.
- Stern, Selma: *Ein Kampf um die Pressfreiheit in Braunschweig zur Zeit der französischen Revolution*, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 14 (1915/16), S. 18–76.
- Sulzer, Johann Georg: *Nachdruck*, in: Ders.: *Allgemeine Theorie der Schönen Künste*, Bd. 2, Leipzig 1774, S. 800–801.
- [Tadama, R.W.]: *Bekanntmachung der vorläufigen Repräsentanten des Volks zu Amsterdam, die Feyer eines wegen des Bündnisses mit Frankreich angestellten Festes betreffend*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 18/1 (1795), S. 14–19.
- Täubel, Christian Gottlob: *Allgemeine theoretischpractische Wörterbuch der Buchdruckerkunst*, Bd. 2, Wien 1805.
- Till, Dietmar: *Kommunikation der Aufklärung. Über Popularphilosophie und Rhetorik*, in: *Die Sachen der Aufklärung. Beiträge zur DGEJ-Jahrestagung 2010 in Halle a. d. Saale* (= Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 34), hg. von Frauke Berndt und Daniel Fulda, Hamburg 2012, S. 97–111.
- Trapp, Ernst Christian: *Fortgesetzte Anzeige und Beurtheilung einiger durch das preußische Religions-Edict vom 9 Jul. 1788 veranlaßten Schriften [Rezension zu: Hufeland, G.: Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, und über solchen zu halten. Jena: Cuno 1788]*, in: *Braunschweigisches Journal*, Bd. 1 (1789), S. 46–72.
- Vereinigte Staaten von Amerika: *The Declaration of Independence, July 4, 1776*, in: *Documents of American History*, ed. by Henry Steele Commager, New York 1948, p. 100–102, p. 100.
- Vereinigte Staaten von Nordamerika, Continental Congress: *Englische Colonien in Amerika. Kundmachung ihrer Trennung von Engelland. Betrachtung über die Freyheit*, in: *Ephemeriden der Menschheit* 9 (1776), S. 82–92.
- Vesting, Thomas: *Die Medien des Rechts: Buchdruck*, Weilerswist³2013.
- Vismann, Cornelia: *Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik [1998]*, in: *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, hg. von Christoph Menke und Francesca Raimondi, Berlin 2011, S. 161–185.

Vismann, Cornelia: *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M. 2000.

Wilke, Jürgen: *Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Köln u. a. 2000.

Wilke, Jürgen: *Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechte im Deutschland des späten 18. Jahrhunderts*, in: *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution*, hg. von Otto Dann und Diethelm Klippel, Hamburg 1995, S. 121–139.

Wittenberg, Albrecht: *Vorrede*, in: *Historisch-Politisches Magazin nebst litterarischen Nachrichten*, Bd. 17/1 (1795), S. 3–4.

Wolff, Christian: *Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit [= Deutsche Ethik, 1720]*, Nachdr. d. Ausgabe Halle ⁴1733, m. einer Einleitung v. Hans Werner Arndt, Hildesheim, New York 1976.

Abbildungsverzeichnis

Le Barbier, Jean-Jacques-François (dit l'Aîné)/Laurent, Louis: *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, décrétés par l'Assemblée Nationale dans les séances du 20, 21, 23, 24 et 26 août 1789*. Musée Carnavalet, Paris (Inv. Nr. 29754). <https://www.parismuseescollections.paris.fr/fr/musee-carnavalet/oeuvres/declaration-des-droits-de-l-homme-et-du-citoyen-decretes-par-l-assemblee>

Meyer, Andreas (Übers./Hg.), *Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers*, Straßburg 1791. Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena, 4 Polit.IV,20/8(22). urn:nbn:de:urmel-a212bd24-75d7-47a6-8adf-822440bca5d70-00013854-14